

Botschaft des Regierungsrates
an den Grossen Rat

B 184

**zu den Entwürfen
einer Änderung des Gesetzes
über den Finanzausgleich sowie
eines Dekrets über Einlagen
in den Fonds für Sonderbeiträge
an Gemeinden**

Übersicht

Das neue Gesetz über den Finanzausgleich (Finanzausgleichsgesetz) trat am 1. Januar 2003 in Kraft. Es stellt eine grundlegende Neuerung gegenüber dem alten Finanzausgleichssystem dar. Die Eigenverantwortlichkeit der Gemeinden und die Gemeindeautonomie werden gestärkt. Der Regierungsrat hat den Grossen Rat am 6. September 2005 mit dem ersten Planungsbericht über die Wirkungen und die Zielerreichung des Finanzausgleichs (Wirkungsbericht 2005) orientiert. Dieser wurde im Dezember 2005 im Grossen Rat behandelt und fand eine breite Akzeptanz. Von allen Parteien wurde der Wirkungsbericht 2005 in den Grundzügen gutgeheissen.

Ein Hauptergebnis des Wirkungsberichtes 2005 ist, dass der neue Finanzausgleich gut funktioniert. Er hat die erwarteten Wirkungen gezeitigt. Viele Gemeinden konnten ihre Steuern senken. Die Rechnungsabschlüsse der Gemeinden sind insgesamt sehr erfreulich: In den Jahren 2003 bis 2005 wiesen die Gemeinden positive Abschlüsse in der Höhe von jährlich insgesamt 20 bis 40 Millionen Franken auf. Nur wenige Gemeinden haben weiterhin Probleme. Einige davon sind Kleingemeinden, die sich grösseren Gemeinden anschliessen werden. Andere Gemeinden können zum Teil mit den im Finanzausgleichsgesetz vorgesehenen Sonderbeiträgen unterstützt werden. Das neue Finanzausgleichssystem hat auch die Dynamik bei den Gemeindevereinigungen unterstützt. Seit 1. Januar 2007 gibt es im Kanton Luzern noch 96 Gemeinden.

Im Wirkungsbericht 2005 wurde auf die folgenden Hauptprobleme des Finanzausgleichs hingewiesen:

- Die Abstufung des Ressourcenausgleichs nach Gemeindegrössen-Klassen ist nicht systemkonform und wirkt strukturerhaltend.
- Beim Lastenausgleich sind nicht alle Instrumente sachlich begründet und zielgerichtet.
- Die zentralörtlichen Zuschläge bei der Mindestausstattung sind problematisch. Der Ressourcenausgleich wird mit dem Lastenausgleich vermischt. Zudem ist die Erhebung der effektiven Zentrumslasten schwierig.
- Die geltende Abstufung der prozentualen Abschöpfung beim horizontalen Finanzausgleich lässt sich nicht begründen.

Der Regierungsrat schlägt nun Korrekturen am Finanzausgleichsgesetz vor, welche die im Wirkungsbericht 2005 aufgezeigten Hauptprobleme ganz oder teilweise korrigieren. In erster Linie sollen die fusionshemmende Wirkung im Ressourcenausgleich sowie die kritisierte Vermischung von Ressourcen- und Lastenelementen gemildert werden. Gewisse Elemente des Lastenausgleichs (topografischer Lastenausgleich, Infrastruktur-lastenausgleich) sollen geändert werden. Ferner sollen mit der Änderung des Finanzausgleichsgesetzes auch die Auswirkungen der Steuergesetzrevision 2008 berücksichtigt werden. Die Steuergesetzrevision 2008 bringt für einige Gemeinden, in denen viele vermögende Personen wohnen, grosse Ausfälle. Ihre Möglichkeiten, die bisher zu leistenden Beträge im horizontalen Ressourcenausgleich zu finanzieren, sind deshalb nicht mehr im vollen Umfang gegeben.

Im Einzelnen sollen im Finanzausgleichsgesetz folgende Änderungen vorgenommen werden:

- Die Abstufungen nach Gemeindegrösse und die Zuschläge für Regionalzentren werden beim Ressourcenausgleich vermindert. Der Ressourcenausgleich soll aber insgesamt nicht reduziert werden. Das frei werdende Geld wird in der Form einer Erhöhung der Mindestausstattung von heute minimal 70 auf rund 81 Prozent im Finanzausgleich belassen.
- Der topografische Lastenausgleich, der bisher sehr viele Bezügergemeinden kannte (auch solche aus dem Mittelland, bei denen sich kaum topografische Erschwernisse aufzeigen lassen), soll vollständig reformiert werden. Es wird ein zielgerichteter Mitteleinsatz für das eigentliche Berggebiet und solche Gemeinden, die grosse Lasten durch Fliessgewässer und Strassen haben, vorgesehen.
- Beim Infrastrukturlastenausgleich sollen die bisherigen Zahlungen auf der Basis der Wegpendlerströme aufgehoben werden. Die Wegpendler bewirken für die Wohnsitzgemeinden, wenn überhaupt, nur geringe Lasten. Die Wohnsitzgemeinden profitieren vielmehr von den Steuererträgen der Wegpendler.
- Die horizontale Abschöpfung wird heute so festgelegt, dass die Zahlergemeinden insgesamt einen Drittel des gesamten Ressourcenausgleichs finanzieren. Diese Abschöpfung wird heute nach der zentralörtlichen Einstufung der Zahlergemeinden im Richtplan gestaffelt. Die Abschöpfung soll insgesamt auf einen Viertel des Ressourcenausgleichs reduziert werden. Damit wird die Abschöpfung gegenüber dem im Jahr 2007 verfügbaren Betrag um insgesamt rund 6,4 Millionen Franken reduziert. Zudem soll die bisherige Skala nach der zentralörtlichen Einstufung im Richtplan auf drei Abschöpfungsklassen beschränkt werden: eine für das Hauptzentrum Stadt Luzern, eine für Regionalzentren und eine für alle übrigen Zahlergemeinden.

- *Beim Ressourcenausgleich soll schliesslich mit einer nur noch hälftigen Berücksichtigung des Steuertrages der beschränkt Steuerpflichtigen den besonderen Verhältnissen der Gemeinden mit vielen Zweitwohnungen Rechnung getragen werden. Durch die Systemänderungen werden die grösseren, ressourcenschwächeren Gemeinden gewinnen, wogegen die kleineren ressourcenschwächeren Gemeinden eher verlieren werden. Einige bisher mit hohen Zuschlägen für die Zentrumsfunktion unterstützte Gemeinden werden ebenfalls verlieren. Bei der horizontalen Abschöpfung kann die Gleichbehandlung der Gemeinden verbessert werden. Die Änderungen beim topografischen Lastenausgleich bringen für einige flächengrössere Mittellandgemeinden Ausfälle, wogegen die eigentliche Bergregion und das voralpine Hügelgebiet profitieren werden. Die Änderungen beim Infrastrukturlastenausgleich (Streichung des Kriteriums Wegpendler) bewirken vorab für Agglomerationsgemeinden und weitere bevorzugte Wohnsitzgemeinden mit vielen ausserkommunal arbeitenden Personen Ausfälle.*

Die mit dem Finanzausgleichsgesetz auf den 1. Januar 2003 bewilligten Mittel im Fonds für Sonderbeiträge an Gemeinden werden Ende 2008 zum grössten Teil aufgebraucht sein, obwohl zwei geplante Fusionen gescheitert sind. Mit einem Dekret soll der Fonds für Sonderbeiträge wieder neu mit Mitteln gespiesen werden, damit die Gemeindereform fortgeführt werden kann. Der Fonds für Sonderbeiträge an Gemeinden soll ab 2009 während weiterer sechs Jahre mit 4 Millionen Franken pro Jahr geäufnet werden.

Die Änderungen des Finanzausgleichsgesetzes sollen am 1. Januar 2009 in Kraft treten.

Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Grossen Rat

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft die Entwürfe einer Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich sowie eines Dekrets über Einlagen in den Fonds für Sonderbeiträge an Gemeinden. Mit dieser Vorlage sollen die Schlussfolgerungen aus dem ersten Planungsbericht über die Wirkungen und die Zielerreichung des Finanzausgleichs (Wirkungsbericht 2005; B 111) vom 6. September 2005, mit denen Sie sich in der Dezembersession 2005 grundsätzlich einverstanden erklärt haben (vgl. Verhandlungen des Grossen Rates 2005, S. 1802 ff.), umgesetzt werden. Ferner sollen einige weitere Feinjustierungen am Finanzausgleich vorgenommen werden, die sich sachlich aufdrängen. Schliesslich soll der Fonds für Sonderbeiträge an Gemeinden während weiterer sechs Jahre mit 4 Millionen Franken pro Jahr geäufnet werden. Die vorliegende Botschaft steht zudem in einem engen Zusammenhang mit unserer Botschaft B 183 zum Entwurf eines Gesetzes über die Verteilung und die Finanzierung der Aufgaben im Kanton Luzern (Mantelerlass zur Finanzreform 08) vom 13. März 2007. Beide Vorlagen wurden im Rahmen derselben Projektorganisation erarbeitet und aufeinander abgestimmt.

A. Ausgangslage

Am 2. Juni 2002 haben die Stimmberechtigten des Kantons Luzern dem neuen Gesetz über den Finanzausgleich (Finanzausgleichsgesetz; SRL Nr. 610) mit grossem Mehr zugestimmt. Seit dem 1. Januar 2003 ist das Gesetz in Kraft. Gemäss § 1 des Finanzausgleichsgesetzes soll der Finanzausgleich folgende Ziele erreichen:

- Ausgleich der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden,
- Stärkung der finanziellen Autonomie der Gemeinden,
- Verringerung der Unterschiede bei der Steuerbelastung innerhalb des Kantons.

I. Geltende Ordnung

1. Ressourcenausgleich

Mit dem Ressourcenausgleich wird den Gemeinden ein Grundbetrag an nicht zweckgebundenen Finanzmitteln (Mindestausstattung) gewährleistet. Dadurch sollen die Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit und in der Steuerbelastung verringert werden (vgl. § 3 Abs. 1 Finanzausgleichsgesetz). Es soll damit eine Ausgleichswirkung auf der Einnahmenseite erzielt werden. Das System des Ressourcenausgleichs wird gesteuert durch das Ressourcenpotenzial jeder Gemeinde, wobei folgende Ertragsquellen berücksichtigt werden (vgl. § 4 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz):

- ordentliche Gemeindesteuern bei mittlerem Steuerfuss,
- Gemeindeanteil an der Personalsteuer,
- Gemeindeanteil an der Liegenschaftssteuer,
- Gemeindeanteil an der Grundstückgewinnsteuer,
- Gemeindeanteil an der Handänderungssteuer,
- Gemeindeanteil an der Erbschafts- und Schenkungssteuer,
- Gemeindeanteil an der Motorfahrzeugsteuer,
- die positiven Nettovermögenserträge.

Die Mindestausstattung an nicht zweckgebundenen Finanzmitteln variiert in Abhängigkeit von der Bevölkerungszahl der Gemeinden zwischen 70 und 95 Prozent des Ressourcenpotenzials. Den Gemeinden mit weniger als 500 Einwohnerinnen und Einwohnern wird eine Mindestausstattung von 95 Prozent garantiert. Sie sinkt danach mit grösser werdender Bevölkerungszahl nach einer abgestuften Skala bis auf 70 Prozent bei 7000 Einwohnerinnen und Einwohnern und bleibt dann konstant. Gemeinden mit zentralörtlichen Funktionen (Haupt-, Regional-, Sub- oder Kleinzentren gemäss kantonalem Richtplan) wird bei der Berechnung der garantierten Mindestausstattung ein Zuschlag von 5 bis 25 Prozentpunkten gewährt, wobei die Mindestausstattung von 95 Prozent nicht überschritten werden darf (vgl. § 5 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz). Die Mindestausstattung wird jährlich aufgrund der statistischen Daten von drei Jahren, das heisst dem fünften bis dritten Jahr vor dem Bezugsjahr, errechnet (vgl. § 16 Finanzausgleichsgesetz). Je nach der Entwicklung des Ressourcenpotenzials in den Gemeinden ergeben sich jährliche Schwankungen.

Die Finanzierung der Mindestausstattung ist zwischen den Gemeinden und dem Kanton fix aufgeteilt. Das Aufteilungsverhältnis beträgt ein Drittel zu zwei Dritteln (vgl. § 6 Finanzausgleichsgesetz). Die Gemeinden bezahlen Beiträge an den Disparitätenabbau (horizontaler Finanzausgleich), wenn ihr Ressourcenpotenzial pro Einwohner oder Einwohnerin über dem kantonalen Durchschnitt liegt, das heisst, wenn ihr Ressourcenindex mehr als 100 Prozentpunkte beträgt. Der Grundbeitrag beträgt für das Hauptzentrum (Stadt Luzern) 10 Prozent, für Regionalzentren 15 Prozent, für Sub- und Kleinzentren 20 Prozent und für die übrigen Gemeinden 30 Prozent von dem das kantonale Mittel übersteigenden Ressourcenpotenzial. Der maximale Betrag, den eine Gemeinde zu entrichten hat, wird auf das Ausmass von 40 Prozent einer Einheit der Gemeindesteuern begrenzt (vgl. § 7 Finanzausgleichsgesetz).

2. Lastenausgleich

Mit dem Lastenausgleich sollen, strikt getrennt vom Ressourcenausgleich, strukturell bedingte, übermässige und von den Gemeinden weitgehend unbeeinflussbare (exogene) Lasten abgegolten werden. Der Lastenausgleich gleicht in der Form des topografischen sowie des soziodemografischen Lastenausgleichs überdurchschnittliche Kosten der Weite und der Enge aus. Die Mittel für den Lastenausgleich betragen 80 bis 110 Prozent der Mittel für die Mindestausstattung und werden durch den Kanton aufgebracht. Sie dürfen jeweils gegenüber dem Vorjahr real nicht gesenkt werden, das heisst, sie sind mindestens der Teuerung anzupassen. Unser Rat soll innerhalb dieser Parameter jeweils den massgebenden Betrag festsetzen und auf die einzelnen Lastenausgleichsgefässe aufteilen. Wir berücksichtigen dabei insbesondere die Ergebnisse von Kostenrechnungen, die Belastung der Einwohnerinnen und Einwohner der Regionen durch Immissionen oder andere indirekte Kosten sowie die wirtschaftliche Entwicklung der Regionen (vgl. §§ 8–11 Finanzausgleichsgesetz).

a. Topografischer Lastenausgleich

Der topografische Lastenausgleich hat zum Ziel, den Gemeinden die durch schwieriges Gelände (vor allem Berggebiet) und weite Flächen verursachten finanziellen Lasten zu vermindern. Als topografische Variablen gelten der Höhenmedian (das ist die mittlere Höhe über Meer einer Gemeinde) und der Anteil der Bevölkerung im Landwirtschaftsgebiet (vgl. § 9 Finanzausgleichsgesetz). Vom gesamten Lastenausgleich werden heute rund 32 Prozent für den topografischen Ausgleich verwendet. Der zur Verfügung stehende Ausgleichsbetrag wird je zur Hälfte nach der ausgleichsberechtigten Bevölkerung und der ausgleichsberechtigten Fläche verteilt (vgl. § 5 der Verordnung über den Finanzausgleich vom 3. Dezember 2002, Finanzausgleichsverordnung; SRL Nr. 611).

b. Soziodemografischer Lastenausgleich

Der soziodemografische Lastenausgleich hat zum Ziel, den Gemeinden die Zusatzkosten, die durch spezielle soziodemografische Verhältnisse entstehen, teilweise auszugleichen. Der soziodemografische Lastenausgleich wird in drei unabhängige Gefässe unterteilt: Bildung, Soziales und Infrastruktur (vgl. § 10 Finanzausgleichsgesetz).

- *Ausgleich für höhere Bildungslasten:* Damit wird ein Teil der Kosten ausgeglichen, die durch eine erhöhte Schülerdichte im Vergleich zum kantonalen Mittel anfallen (vgl. § 6 Finanzausgleichsverordnung).
- *Ausgleich für höhere Lasten aus der Bevölkerungszusammensetzung (Soziales):* Mit diesem Gefäss soll ein Ausgleich für höhere Lasten aus der Bevölkerungszusammensetzung, nämlich für einen erhöhten Anteil der Wohnbevölkerung, die das 80. Altersjahr überschritten hat, sowie der ausländischen Wohnbevölkerung, geschaffen werden (vgl. § 7 Finanzausgleichsverordnung).
- *Ausgleich für höhere Lasten aus der Infrastruktur:* Dieses Gefäss soll überdurchschnittliche Kosten teilweise ausgleichen, welche mit der Arbeitsplatzdichte und mit den Pendlerströmen, das heisst dem Anteil an Zu- und Wegpendlern, zusammenhängen (vgl. § 8 Finanzausgleichsverordnung).

II. Vorgaben der NFA

Die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) schreibt den Kantonen kein Modell für den innerkantonalen Finanzausgleich vor. Trotzdem hat das NFA-Modell des Bundes Modellcharakter. Im Kanton Luzern ist dieses Modell mit dem neuen Gesetz über den Finanzausgleich vom 5. März 2002 bereits seit 1. Januar 2003 umgesetzt.

Im Bundesgesetz über den Finanz- und Lastenausgleich vom 3. Oktober 2003 (FiLaG; SR 613.2) finden sich allerdings Hinweise, dass die Kantone auch im innerkantonalen Verhältnis gewisse Leitlinien beachten sollten. Grundlage dafür bildet Artikel 13 Unterabsatz g FiLaG, der die Kantone verpflichtet, in der Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (IRV) festzulegen, wie weit die Grundsätze der interkantonalen Zusammenarbeit mit Lastenausgleich im innerkantonalen Verhältnis zwischen dem Kanton und seinen Gemeinden zu beachten sind. Die Kantone verpflichteten sich in der Folge in Artikel 3 der IRV vom 24. Juni 2005 (vgl. Luzerner Kantonsblatt 2006, S. 1169), die Grundsätze der Subsidiarität und der fiskalischen Äquivalenz sinngemäss auch im innerkantonalen Verhältnis zu beachten.

III. Wirkungsbericht 2005

1. Ergebnisse

Wir haben mit dem Wirkungsbericht 2005 eine erste Zwischenbilanz gezogen, von welcher Ihr Rat in der Dezembersession 2005 zustimmend Kenntnis genommen hat. Sie haben zu dem Wirkungsbericht 2005 zusätzlich acht Bemerkungen an unseren Rat überwiesen.

Der Hauptkritikpunkt des Wirkungsberichtes 2005 ist das Fusionshemmnis, das sich aus der Abstufung des Ressourcenausgleichs nach der Gemeindegrösse ergibt. Die grösseren Gemeinden erhalten eine Mindestausstattung von 70 Prozent, die kleinsten eine von 95 Prozent. Gemeinden, die sich vereinigen und dadurch grösser werden, werden in eine tiefere Mindestausstattungsstufe eingestuft, sodass sich für sie ein Verlust an Ressourcen ergibt. Dieser Mechanismus erschwert die Vereinigung von Gemeinden, wenn er sie nicht gar verunmöglicht – obwohl während der ersten zehn Jahre nach der Vereinigung die volle Besitzstandgarantie gewährleistet wird.

Weiter wurden im Wirkungsbericht 2005 auch die zentralörtlichen Zuschläge bei der Mindestausstattung sowie die prozentualen Abschläge bei der Abschöpfung im Rahmen des horizontalen Finanzausgleichs beleuchtet. Die Differenzierung der Zu- und Abschläge sowie deren Angemessenheit wurden zum Teil hinterfragt.

Beim Lastenausgleich schliesslich ergaben sich ebenfalls Fragen, insbesondere bezüglich der Relevanz gewisser Indikatoren. Wir haben allerdings im Wirkungsbericht 2005 darauf hingewiesen, dass eine umfassende Überprüfung der Indikatoren im Lastenausgleich erst anlässlich des nächsten Wirkungsberichtes vorgenommen werden wird.

2. Umsetzung der Ergebnisse

Wir haben den neuen Finanzausgleich auf den 1. Januar 2003 umgesetzt. Die Modellvorstellungen der NFA werden vollumfänglich berücksichtigt. Nun sind aufgrund des Wirkungsberichtes 2005 erste Anpassungen am Finanzausgleich notwendig. Wir beabsichtigen mit der vorliegenden Anpassung des Finanzausgleichsgesetzes sowie weiteren Finanzausgleichs-Feinjustierungen, die auf dem Verordnungsweg vorgenommen werden können, die hauptsächlichen Schlussfolgerungen des Wirkungsberichtes 2005 umzusetzen. Wir leiten Ihnen die Botschaft zum Entwurf einer Änderung des Finanzausgleichsgesetzes gleichzeitig mit unserer Botschaft zum Entwurf eines Gesetzes über die Verteilung und die Finanzierung der Aufgaben im Kanton Luzern (Mantelerlass zur Finanzreform 08) zu. Die beiden Botschaften sind eng miteinander verknüpft. Die Finanzreform 08 weist in ihren Globalbilanzen auch die finanziellen Auswirkungen der Anpassungen des Finanzausgleichs aus. Die Änderungen der Aufgabenteilung im Zusammenhang mit der Finanzreform 08 sind zwar in Bezug auf den Finanzausgleich nicht gravierend; sie haben aber auf gewisse Gemeinden trotzdem merkliche Auswirkungen. Diese sollen mit einzelnen Anpassungen des Finanzausgleichsgesetzes zum Teil aufgefangen werden. Ein weiterer Zusammenhang besteht

mit der Steuergesetzrevision 2008. Auch diese Auswirkungen haben wir in den Globalbilanzen der Finanzreform 08 separat und gesamthaft ausgewiesen. Insgesamt erachten wir das Paket, bestehend aus der Finanzreform 08, der Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und der Steuergesetzrevision 2008 als ausgewogen.

Beim Finanzausgleich geht es in erster Linie um einen Abbau der Fusionshemmnisse und um die Überprüfung der Zentrumszuschläge und -abschläge. Da diese Änderungen des Finanzausgleichsgesetzes die einzelnen Regionen des Kantons unterschiedlich betreffen, ist im Gegenzug auch im Lastenausgleich eine gewisse Akzentverschiebung vorzunehmen, vor allem eine andere Mittelverteilung innerhalb des topografischen Lastenausgleichs. Die eigentlichen Berggebiete sollen mehr erhalten, die übrigen bisherigen Bezügergemeinden im topografischen Lastenausgleich weniger. Die Summe der topografischen Lastenausgleichszahlungen soll aber gleich bleiben. Damit lassen sich auch gewisse Verwerfungen zwischen den Ämtern (Mehrbelastungen im Amt Entlebuch, Entlastungen in den Ämtern Sursee und Hochdorf) korrigieren. Der Infrastrukturlastenausgleich soll ebenfalls geändert werden. Der bisherige Subtopf für die Wegpendler kann finanzwirtschaftlich kaum begründet werden. Die Wegpendler bringen den Wohnsitzgemeinden grundsätzlich mehr Einnahmen und nur marginal zusätzliche Ausgaben. Es ist auch wenig einleuchtend, dass im Infrastrukturlastenausgleich einige Gemeinden Beträge sowohl unter dem Titel «Zuwendler» wie auch unter dem Titel «Wegpendler» erhalten. Schliesslich sollen im Ressourcenausgleich gewisse Feinjustierungen vorgenommen werden: Die beschränkt Steuerpflichtigen sollen inskünftig im Zusammenhang mit der Ermittlung des Ressourcenpotenzials nur noch mit der Hälfte des Ertrages einer Einheit – gewogen mit dem mittleren Steuerfuss aller Gemeinden – berücksichtigt werden. Bisher wurde der Ertrag der beschränkt Steuerpflichtigen am Steuerertrag voll angerechnet, jedoch nicht die Zahl der beschränkt Steuerpflichtigen beim jeweiligen Teiler «Einwohnerzahl». Der Anteil schliesslich, den die im horizontalen Finanzausgleich zahlungspflichtigen Gemeinden am Ressourcenausgleich zu übernehmen haben, soll von einem Drittel auf einen Viertel gesenkt werden.

3. Vernehmlassungsverfahren

Wir führten vom 9. Juni bis 15. September 2006 ein Vernehmlassungsverfahren durch. Es gingen 87 Vernehmlassungsantworten ein. Folgende Vernehmlassungsadressaten liessen sich vernehmen:

- 4 Parteien (CVP, FDP, SP, SVP),
- 68 Gemeinden (Adligenswil, Alberswil, Altishofen, Buchrain, Buttisholz, Dagmersellen, Ebersecken, Egolzwil, Emmen, Entlebuch, Escholzmatt, Ettiswil, Fischbach, Flühli, Gelfingen, Gettnau, Gisikon, Grossdietwil, Grosswangen, Gunzwil, Hämikon, Hasle, Hergiswil, Hitzkirch, Hochdorf, Hohenrain, Horw, Inwil, Kriens, Littau, Luthern, Luzern, Malters, Marbach, Meggen, Menznau, Müswangen, Nebikon, Neudorf, Neuenkirch, Ohmstal, Pfaffnau, Reiden, Retschwil, Rickenbach, Roggliswil, Römerswil, Romoos, Root, Rothenburg, Ruswil, Schlierbach, Schongau, Schötz, Schüpfheim, Schwarzenberg, Sulz, Sursee, Triengen, Udligenswil, Vitznau, Wauwil, Weggis, Werthenstein, Wikon, Willisau, Wolhusen, Zell),
- gemeinsame Stellungnahmen von Gemeinden und Gemeindeorganen: Arbeitsgemeinschaft Luzerner Bergbevölkerung; Entlebucher Gemeinden (Doppleschwand, Entlebuch, Escholzmatt, Hasle, Marbach, Romoos, Schüpfheim, Werthenstein); Gemeindeammännerverband des Amtes Willisau; Gemeinderäte der Gemeinden Gelfingen, Hämikon, Mosen, Müswangen, Sulz und Retschwil; Gemeindepräsidentenkonferenz der Gemeinden Unteres Wiggertal (Altishofen, Dagmersellen, Pfaffnau, Reiden, Roggliswil, Wikon); Luzern Plus; Regionalrat des Kooperativen Hinterlandes (Altbüron, Fischbach, Grossdietwil, Luthern, Ufhusen, Zell); RegioHER; Region unteres Surental (Büron, Schlierbach, Triengen, Winikon); Region Sursee 2000+ (Buttisholz, Geuensee, Knutwil, Mauensee, Nottwil, Oberkirch, Schenkon, Sursee); Regionalverband Wiggertal-Surental; Sozialvorsteher-Verband Kanton Luzern,
- Konferenz der Regierungsstatthalterin und Regierungsstatthalter,
- VPOD,
- Departemente.

a. Allgemeine Stellungnahmen

Die Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer beurteilen die vorgeschlagenen Änderungen des Gesetzes über den Finanzausgleich sehr unterschiedlich. Nach wie vor unterstützen grundsätzlich alle Vernehmlasser das System des Finanzausgleichs im Kanton Luzern (u. a. auch FDP und SVP). Die Änderungsvorschläge gehen für einen Teil der Vernehmlasser in die richtige Richtung, indem die vorgeschlagenen Korrekturen aus dem Wirkungsbericht 2005 umgesetzt werden. Andere Vernehmlasser (u. a. FDP) sind zwar mit den Änderungsvorschlägen einverstanden, sie verlangen aber eine spätere Inkraftsetzung, damit die Gemeinden die finanziellen Einbussen aus den anstehenden Projekten (Finanzreform 08, Steuergesetzrevision und Änderungen Finanzausgleichsgesetz) besser verkraften könnten. Vor allem kleinere Gemeinden befürchten, dass ihnen mit den vorgeschlagenen Änderungen ihre finanzielle Grundlage ganz entzogen werde (Hinweis auf die finanzielle Abhängigkeit vom Kanton) und dass sie zu einer Fusion gezwungen würden. Schliesslich schlagen einige wenige Vernehmlasser vor, die Änderungsvorschläge erst nach den Ergebnissen des Wirkungsberichtes 2007 zu unterbreiten.

Einige Gemeinden wehren sich stark gegen die geplanten Änderungen. Sie weisen darauf hin, dass das System des Finanzausgleichs erst vor kurzer Zeit geändert worden sei. Wenn nun schon nach kurzer Zeit wieder Änderungen des Systems vorgenommen würden, widerspreche das Treu und Glauben. Die Stimmberechtigten hätten dem Finanzausgleichssystem in der geltenden Form in der Meinung zugestimmt, nun ein ausgereiftes System zu unterstützen. Diese Gemeinden weisen weiter darauf hin, dass die geplante Verringerung der Steuerbelastungsunterschiede unter den Gemeinden im Kanton Luzern mit dem neuen Finanzausgleich noch nicht habe erreicht werden können.

Die CVP macht geltend, dass auch mit den vorgeschlagenen Änderungen die unterschiedliche Ausgangslage der Gemeinden weiter bestehen werde. Sie fragt sich deshalb, ob durch einen einmaligen konsequenten Abbau der Verschuldung der Gemeinden nicht sowohl die Summe der wiederkehrenden Beiträge in den innerkantonalen Finanzausgleich markant reduziert als auch das Ausgleichssystem vereinfacht werden könnte. Die CVP fordert deshalb eine Prüfung der Auswirkungen einer einmaligen Entschuldungsaktion des Kantons zugunsten der Gemeinden.

b. Stellungnahmen zu einzelnen Punkten

– Ressourcenausgleich

Mindestausstattung

Die Entlebucher Gemeinden und Gemeinden aus dem Hinterland (inkl. RegioHER, Regionalrat Kooperatives Hinterland, Gemeindeammännerverband des Amtes Willisau), die Konferenz der Regierungstatthalterin und Regierungstatthalter sowie die SP und der VPOD fordern, dass die Herabsetzung des Prozentsatzes bei der Mindestausstattung nicht in der vorgeschlagenen Höhe umgesetzt werden soll beziehungsweise dass die Herabsetzung zeitlich verzögert und gestaffelt erfolgen solle, damit die Gemeinden nicht sofort grosse finanzielle Einbussen verzeichnen müssten.

Die CVP unterstützt die Änderungen im Bereich der Mindestausstattung. Sie macht darauf aufmerksam, dass die bisherige Definition die weitere Optimierung der Kantonsstrukturen behindern könnte.

Zentralörtliche Zuschläge

Einige Gemeinden, die Konferenz der Regierungstatthalterin und Regierungstatthalter sowie die CVP unterstützen die Änderungen betreffend die zentralörtlichen Zuschläge. Die CVP macht aber geltend, dass bei den Zuschlägen für zentralörtliche Funktionen eine Vermischung von Einnahmenseite (Ressourcenindex) und Ausgabenseite (Lastenausgleich) stattfinde. Sie schlägt deshalb vor, dass längerfristig eine Abschaffung der zentralörtlichen Zuschläge anzustreben sei. In einer Zwischenphase könnten die zentralörtlichen Zuschläge allenfalls auf das Doppelte angepasst werden.

Insbesondere die Stadt Sursee sowie die Region Sursee 2000+ weisen darauf hin, dass auch die Stadt Sursee zentralörtliche Leistungen – analog der Stadt Luzern – erbringe. Aus diesem Grund müssten für die Stadt Sursee die gleichen Rahmenbedingungen gelten wie für die Stadt Luzern, das heisst, die Stadt Sursee fordert einen Grundbeitrag, analog der Stadt Luzern, von 11 Prozent.

Die SVP fordert, dass die zentralörtlichen Vorteile mit den zentralörtlichen Belastungen verrechnet werden sollten.

Die SP und der VPOD schliesslich befürchten, dass die grossen Zentrumsgemeinden mit der neuen Abgeltung der Zentrumslasten gegenüber den kleineren Gemeinden benachteiligt würden.

Horizontaler Finanzausgleich

Die Gemeinde Meggen schlägt vor, der Kanton solle sich verstärkt am Ressourcenausgleich beteiligen und dafür den Beitrag aller Gemeinden an den horizontalen Finanzausgleich verringern.

– Topografischer Lastenausgleich

Insbesondere die Entlebucher Gemeinden, einige Gemeinden im Luzerner Hinterland und die Arbeitsgemeinschaft Luzerner Bergbevölkerung unterstützen die Änderungsvorschläge beim topografischen Lastenausgleich. Die Gemeinden im Luzerner Hinterland monieren jedoch, dass die Entlebucher Gemeinden im Gegensatz zu den Gemeinden im Hinterland zu stark profitieren würden.

Vorab die betroffenen Gemeinden im Amt Sursee und im Amt Hochdorf sowie die CVP lehnen die Änderungsvorschläge für den topografischen Lastenausgleich ab. Sie alle machen entweder geltend, dass noch weitere Parameter (z. B. Qualifikation Güterstrassen und Gemeindestrassen) in die Berechnungen miteinbezogen werden müssten oder aber die Änderungen in der vorgeschlagenen Form nicht akzeptiert werden könnten.

Die CVP macht zudem geltend, dass die Änderungen des Finanzausgleichssystems in erster Linie beim Ressourcenausgleich stattfinden müssten. Sie unterstützt zwar die Grundstossrichtung, wonach mehr Mittel in strukturarme Regionen fliessen sollen. Dabei sei es aber gemäss der CVP zu vermeiden, dass Gemeinden mit einem überdurchschnittlichen Anteil an Flächen in landwirtschaftlichen Erschwerniszonen, aber ohne zusätzliche kommunale Finanzlasten, in den Genuss von zusätzlichen Mitteln kämen.

– Übergangsregelung für die Besitzstandwahrung bei Gemeindefusionen

Einige Gemeinden weisen darauf hin, dass noch Fusionsprojekte anstehen würden, die wohl nicht bis zum 1. Januar 2009 realisiert werden könnten. Es müsse deshalb sichergestellt werden, dass auch noch später realisierte Fusionen von der Besitzstandwahrung profitieren könnten.

– Äufnung des Fonds für Sonderbeiträge in den Jahren 2009 und 2014

Insbesondere die Entlebucher Gemeinden erwähnen die bis anhin positive Auswirkung der Auszahlung von Beiträgen aus dem Fonds für Sonderbeiträge. Sie befürworten deshalb eine Weiterführung des Fonds. Sie fordern aber gleichzeitig, dass die Pro-Kopf-Verschuldung in einer zweiten Entschuldungsaktion in Richtung des kantonalen Mittels zu reduzieren sei.

Die CVP macht geltend, dass die unterschiedliche Pro-Kopf-Verschuldung der Gemeinden das Finanzausgleichssystem langfristig stark negativ beeinflussen werde. Sie stimme der wiederkehrenden Äufnung des Fonds für Sonderbeiträge deshalb nur dann zu, wenn sie die Zusicherung erhalte, dass im Rahmen des nächsten Wirkungsberichtes 2007 auch die Verschuldungsfrage thematisiert werde.

Die SVP schliesslich ist gegen eine erneute Äufnung des Fonds für Sonderbeiträge. Zuerst müssten die Ergebnisse über die Einsparungen und über den Rückfluss der Sonderbeiträge vorliegen. Sie begründet dies damit, dass sie Fusionsvorhaben nur dann unterstütze, wenn sie auch einen Sinn hätten.

c. Würdigung der Vernehmlassungsantworten

Die Vernehmlassungsantworten waren zum Teil kontrovers. Wir möchten trotzdem an der Änderung des Finanzausgleichsgesetzes festhalten. Der Finanzausgleich muss aus verschiedenen Gründen Ihnen angepasst werden. Die wichtigsten haben wir Ihnen im Wirkungsbericht 2005 dargelegt. Auch der Verband Luzerner Gemeinden (VLG) teilt unsere Meinung, dass die Änderung des Finanzausgleichsgesetzes jetzt im Gleichschritt mit der Finanzreform 08 umzusetzen ist. Wir haben bei der Überarbeitung der Vorlage jedoch einige Anliegen aus der Vernehmlassung berücksichtigt (vgl. Kap. B). Insbesondere sind nun die Ergebnisse der Änderungen für die einzelnen Ämter gegenüber der Vernehmlassungsvorlage ausgeglichener (vgl. Globalbilanzen im Anhang).

Die Anregung, es sei nun eine neuerliche Entschuldungsaktion für die Gemeinden durchzuführen, können wir nicht unterstützen. Eine solche Entschuldungsaktion würde einen Rückfall in das alte Finanzausgleichssystem bedeuten. Wenn periodisch immer wieder solche Entschuldungsaktionen durchgeführt würden, könnten sich die Gemeinden ausrechnen, dass sie periodisch entschuldet werden, und sie könnten ihre Politik darauf ausrichten. Das möchten wir verhindern. Es zeigt sich auch, dass die neuen Schulden, die einzelne Gemeinden seit 2003 aufgehäuft haben, meistens aus Defiziten der laufenden Rechnung stammen. Es darf aber nicht sein, dass wir mit der Tilgung dieser Schulden zum alten System der Defizitdeckung zurückkehren.

B. Die Änderungen im Einzelnen

I. Ressourcenausgleich

1. Mindestausstattung

§ 5 Absatz 1

Der Ressourcenausgleich wurde bisher nach der Einwohnerzahl der Gemeinden abgestuft. Gemeinden mit weniger als 500 Einwohnerinnen und Einwohnern erhielten eine Mindestausstattung von 95 Prozent, Gemeinden mit mehr als 7000 Einwohnerinnen und Einwohnern eine solche von 70 Prozent. Diese Abstufung wurde im Wirkungsbericht 2005 zu Recht als fusionshemmend kritisiert. Auch bei der weitgehenden Besitzstandwahrung im Zusammenhang mit Fusionen (volle Besitzstandwahrung im Durchschnitt während 12,5 Jahren) konnten sich die fusionierenden Gemeinden leicht ausrechnen, auf welche Beträge sie nach dieser Zeit würden verzichten müssen. Das Maximum der Mindestausstattung soll nun von 95 auf 92 Prozent gesenkt und das Minimum auf 81 Prozent angehoben werden. Die Differenz zwischen Minimum und Maximum macht somit nicht mehr 25, sondern nur noch 11 Prozentpunkte aus. Dies stellt eine wesentliche Einengung der Streuung und damit eine beträchtliche Reduktion des Fusionshemmnisses dar.

Es stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, weshalb im Rahmen der vorliegenden Änderung des Finanzausgleichsgesetzes nicht gleich auf die Festlegung eines einheitlichen Mindestausstattungssatzes übergegangen werden soll. Ein einheitlicher Mindestausstattungssatz würde sich bei gleichem Mitteleinsatz auf rund 86 Prozent belaufen. Dies würde für kleinere Gemeinden eine markante zusätzliche Verschlechterung bedeuten. Mit unserem Vorschlag verlieren diese Gemeinden hingegen maximal 3 Prozentpunkte. Bei einem Einheitssatz wären es zusätzlich rund 6 Prozentpunkte und somit insgesamt 9 Prozentpunkte. Dies erachten wir zum gegenwärtigen Zeitpunkt als zu einschneidend und als politisch nicht umsetzbar. Eine grosse Zahl von Gemeinden würde in finanzielle Bedrängnis geraten. Zudem wurde bei der Einführung des Finanzausgleichsgesetzes im Jahr 2003 der Übergang vom alten System zum neuen System für die Verlierergemeinden in der Form einer Übergangsregelung abgedeckt (6-jährige Minderung des Verlustes). Diese Übergangsregelung läuft am 31. Dezember 2008 ab. Wir möchten die Änderung des Finanzausgleichsgesetzes nicht mit einer neuen Übergangsregelung verknüpfen, weil damit die Transparenz und die Vorhersagbarkeit des Systems verringert würden. Die Änderungen sollen auf den 1. Januar 2009 mit voller Wirkung in Kraft gesetzt werden. Man kann die noch nicht vollständige Angleichung der Mindestausstattung allerdings durchaus als eine vorübergehende Lösung betrachten. Wir streben mittelfristig auf jeden Fall eine einheitliche Mindestausstattung an.

2. Zentralörtliche Zuschläge

§§ 3 und 5 Absatz 2

Im Ressourcenausgleich werden die Zuschläge für zentrale Orte neu geordnet. Bisher erhielten alle Gemeinden, denen gemäss kantonalem Richtplan eine zentralörtliche Funktion zukam, einen Zuschlag. Dieser machte für Sub- und Kleinzentren 6 Prozent, für Regionalzentren 12,5 Prozent und für das Hauptzentrum Stadt Luzern 25 Prozent aus (vgl. § 4 Finanzausgleichsverordnung; für das Hauptzentrum wirkte sich dieser Zuschlag allerdings nicht aus, da die Stadt Luzern ein Ressourcenpotenzial von weit über 100% aufweist). Die maximale Mindestausstattung ist inklusiv Zuschläge für zentrale Orte auf 95 Prozent begrenzt. Dieses Zuschlagssystem im Ressourcenausgleich ist einerseits systemfremd, da hier Ressourcenelemente mit Lasten-

elementen vermischt werden. Die Finanzwissenschaft fordert deshalb eine klare Trennung des Ressourcenausgleichs vom Lastenausgleich. Zum andern lässt sich das genaue Ausmass zentralörtlicher Belastungen nicht belegen, insbesondere nicht für die Sub- und Kleinzentren, wo meistens nur zentrale Einrichtungen im Bildungs- und Sozialbereich vorhanden sind. Bei diesen Institutionen werden die Kosten aber bereits heute voll durch die umliegenden Gemeinden abgegolten. Wir möchten deshalb mit der Änderung des Finanzausgleichsgesetzes die Zuschläge für zentrale Orte in einem ersten Schritt gegenüber heute wesentlich reduzieren. Regionalzentren sollen einen Zuschlag von 4 Prozent (heute 12,5%) und Subzentren einen Zuschlag von 2 Prozent (heute 6%) erhalten. Kleinzentren hingegen sollen keinen Zuschlag mehr erhalten (heute 6%). Das Hauptzentrum Stadt Luzern fällt wegen seines hohen Ressourcenpotenzials ohnehin aus der Betrachtung.

3. Horizontaler Finanzausgleich

§§ 6 und 7

Analog zur Neuordnung der Zuschläge für zentrale Orte bei der Mindestausstattung soll auch der Rabatt für die zentralen Orte bei der horizontalen Abschöpfung überprüft werden. Heute leistet das Hauptzentrum einen Grundbeitrag an die horizontale Abschöpfung von 10 Prozent des über dem Durchschnitt liegenden Ressourcenpotenzials, die Regionalzentren leisten einen Grundbeitrag von 15 Prozent, die Sub- und Kleinzentren von 20 Prozent und die übrigen Gemeinden von 30 Prozent. Dieser Grundbeitrag wird mit einem Korrekturfaktor so angepasst, dass die Abschöpfung bei den Zahlergemeinden insgesamt genau einen Drittel des Ressourcenausgleichs ausmacht. Wir beantragen Ihnen, die Leistung der Gemeinden auf einen Viertel zu senken. Dies erlaubt, die Abschöpfungssätze generell zu senken. Wir möchten diese aber auch stärker vereinheitlichen. Deshalb sehen wir nur noch drei Klassen der Abschöpfung vor. Für das Hauptzentrum soll ein Abschöpfungssatz (Grundbeitrag) von 9 Prozent des über dem Durchschnitt liegenden Ressourcenpotenzials angewendet werden, für die Regionalzentren ein Grundbeitrag von 14 Prozent und für die übrigen Gemeinden ein solcher von 17 Prozent. Diese Prozentsätze werden wie bei der heutigen Lösung mit einem Korrekturfaktor so angepasst, dass die horizontale Abschöpfung insgesamt genau einem Viertel des Ressourcenausgleichs entspricht.

Die Reduktion des Anteils der an den horizontalen Finanzausgleich bezahlenden Gemeinden von einem Drittel auf einen Viertel steht im Zusammenhang mit der Finanzreform 08, mit den Auswirkungen der Steuergesetzrevision 2008 und mit der sich ständig verschärfenden interkantonalen Steuerkonkurrenz in der Zentralschweiz. Zum Ersten soll mit der Finanzreform 08 der bisherige separate Lastenausgleich für die wirtschaftliche Sozialhilfe gemäss Sozialhilfegesetz aufgehoben werden. Dieser separate Lastenausgleich ist im neuen System des Finanzausgleichs ein Fremdkörper. Er bedeutet zwar eine gewisse vorweggenommene «Rückversicherung» für die betroffenen Gemeinden, enthält aber Fehlanreize, indem er aufwandbezogen bemessen wird. Sparsamkeit wird bestraft und Ausgabenfreudigkeit belohnt. Dies widerspricht dem Prinzip der fiskalischen Äquivalenz. Es sind vor allem Zentrumsgemeinden, die bisher Mittel aus dem separaten Lastenausgleich gemäss Sozialhilfegesetz bezogen haben. Sie werden diese in Zukunft verlieren und neu das ganze Risiko der wirtschaftlichen Sozialhilfe selber tragen müssen. Mit einer Senkung der gesamten Leistung der Gemeinden an den horizontalen Finanzausgleich kann dieses Risiko für einige Zahlergemeinden berücksichtigt werden.

Zum Zweiten werden die meisten Zahlergemeinden durch die Steuergesetzrevision 2008, insbesondere die Halbierung der Vermögenssteuer, finanziell stark betroffen. Es ist in einigen Gemeinden wohl ein Kompensationseffekt zu erwarten, dieser dürfte aber erst mittelfristig eintreten. Die Ausfälle aus der Halbierung der Vermögenssteuer entstehen jedoch unmittelbar ab 2009. Die Bemessung der Beiträge dieser Gemeinden an den Ressourcenausgleich erfolgt stark vergangenheitsbezogen. Der Ressourcenindex der Gemeinden bemisst sich im Jahr 2009 aufgrund der Erträge der Jahre 2004 bis 2006. Für diese Gemeinden wird somit noch während einiger Jahre ein höheres Ressourcenpotenzial berechnet, aufgrund dessen sie Beiträge in den horizontalen Finanzausgleich bezahlen müssen. Dieser Effekt wird sich bis ins Jahr 2014 erstrecken. Es wird den betroffenen Gemeinden ab 2009 mit Sicherheit weniger gut möglich sein, die bisherigen Beträge in den horizontalen Finanzausgleich einzuschliessen.

Wegen der stark zunehmenden interkantonalen Steuerkonkurrenz, insbesondere im Raum Zentralschweiz, hat der Kanton Luzern kein Interesse daran, dass die steuergünstigsten Gemeinden ihre Steuerfüsse anheben müssen. Dies könnte zu Abwanderungen führen, worunter auch das Steuersubstrat des Kantons leiden würde. Der Kanton Luzern ist wegen seiner besonderen Situation im Steuerwettbewerb auf steuergünstige Gemeinden angewiesen.

II. Lastenausgleich

1. Topografischer Lastenausgleich

§ 9

Der topografische Lastenausgleich berücksichtigt heute den Höhenmedian sowie den Anteil der Wohnbevölkerung im Landwirtschaftsgebiet. Daraus wird ein topografischer Lastenausgleichsindex berechnet. Die für den topografischen Lastenausgleich zur Verfügung stehenden Mittel werden zur Hälfte nach der ausgleichsberechtigten landwirtschaftlichen Nutzfläche sowie der bestockten Fläche und zur Hälfte nach der Wohnbevölkerung verteilt. Diese Verteilung hat zur Folge, dass die landwirtschaftliche Nutzfläche und die bestockte Fläche sowie der Anteil der Personen, die im Landwirtschaftsgebiet wohnen, ein grosses Gewicht haben. Keine Berücksichtigung finden heute im topografischen Lastenausgleich besondere Lasten wie lange Erschliessungsstrassen und lange Fliessgewässer, die in der Form von Lasten für die Gemeinden selbst wie auch für ihre Einwohnerinnen und Einwohner (Perimeterbeiträge) ins Gewicht fallen.

Wir haben den topografischen Lastenausgleich aufgrund einer vom Amt für Gemeinden sowie der Konferenz der Regierungsrätin und Regierungsrat durchgeführten Erhebung bei 19 Gemeinden total revidiert. Mit der Erhebung sollte festgestellt werden, bei welchen Gemeindeaufgaben die Kosten stark von topografischen Faktoren beeinflusst werden. In die Erhebung wurden unterschiedliche Arten von Gemeinden einbezogen: solche, die

- hoch gelegen sind,
- eine grosse Gesamtfläche haben,
- steiles Gelände aufweisen,
- grosse Landwirtschaftsflächen aufweisen.

Als Datenbasis wurden die Rechnungen der 19 Gemeinden aus den Jahren 2003 bis 2005 verwendet. Zusätzlich wurden die Kapitalkosten aller Investitionen dazugerechnet, auf welche in den erwähnten Jahren noch Abschreibungen getätigt wurden.

Die Erhebung zeitigte folgende Ergebnisse: Die Kosten

- der allgemeinen Verwaltung stehen nicht im Zusammenhang mit topografischen Faktoren,
- des Grundbuchs stehen nicht im Zusammenhang mit topografischen Faktoren,
- der Feuerwehr steigen tendenziell mit der Zunahme der Höhe über Meer,
- für Schülertransporte und -verpflegung haben einen direkten Zusammenhang mit der Topografie.
- für Parkanlagen und Wanderwege haben bei den Wanderwegen einen direkten Zusammenhang mit der Topografie,
- für die Vereinsunterstützung stehen nicht im Zusammenhang mit topografischen Faktoren,
- für Spitex stehen nicht im Zusammenhang mit topografischen Faktoren,
- für Schlachthäuser stehen nicht im Zusammenhang mit topografischen Faktoren,
- der Gemeindestrassen (inkl. Winterdienst) hängen mit den topografischen Faktoren zusammen,
- für die Strassenbeleuchtung stehen nicht im Zusammenhang mit topografischen Faktoren,
- für den öV hängen mit topografischen Faktoren zusammen,
- der Wasserversorgung fallen meistens über private Träger an und sind nicht zu berücksichtigen,
- für die Siedlungsentwässerung hängen mit topografischen Faktoren zusammen,
- für das Friedhofswesen stehen nicht im Zusammenhang mit topografischen Faktoren,
- für die Gewässerverbauungen hängen mit topografischen Faktoren zusammen,
- für den Naturschutz hängen mit topografischen Faktoren zusammen,
- für die Raumordnung stehen nicht im Zusammenhang mit topografischen Faktoren,
- für die Landwirtschaft hängen mit topografischen Faktoren zusammen,
- für die Forstwirtschaft werden ab 2008 kantonalisiert.

Die Erhebung hat gezeigt, dass die Länge des Strassennetzes sowie die Länge der Fliessgewässer gewichtige Faktoren des topografischen Lastenausgleichs sein müssen. Dabei können wir uns einerseits auf die Definitionen des Bundesamtes für Landwirtschaft (Abgrenzung der landwirtschaftlichen Erschwerniszonen gemäss landwirtschaftlichem Produktionskataster) und andererseits auf die Daten des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartementes (Flächen nach Zonen, Länge der Gemeinde- und Güterstrassen sowie Länge der Fliessgewässer) abstützen.

50 Prozent der für den topografischen Lastenausgleich zur Verfügung stehenden – unveränderten – Mittel haben wir nach der zonengewichteten landwirtschaftlichen Nutzfläche verteilt, wobei eine Zahlung nur dann erfolgt, wenn das Verhältnis der zonengewichteten landwirtschaftlichen Nutzfläche zur ungewichteten Fläche mindestens 15 Prozent über dem kantonalen Mittel liegt. Bei den Nutzflächen haben wir die Kategorien «Hügelzone» und «Bergzonen 1–4» des Katasters des Bundesamtes für Landwirtschaft berücksichtigt, mit zunehmendem Gewicht, je höher die Zone liegt. Nicht berücksichtigt wurden die Sömmerungsweiden sowie die unproduktive Fläche.

40 Prozent der verfügbaren Mittel werden nach der Länge der zonengewichteten Gemeinde- und Güterstrassen verteilt, allerdings nur dann, wenn die gewichtete Strassenlänge pro Einwohner und Einwohnerin mindestens 15 Prozent über dem Kantonsmittel liegt. Anzumerken ist, dass nur Gemeindestrassen 1. Klasse und Güterstrassen 1. und 2. Klasse berücksichtigt werden. Die Länge der forstwirtschaftlichen Güterstrassen wird nur zu 10 Prozent berücksichtigt.

10 Prozent des verfügbaren Subventionsvolumens werden schliesslich nach der Länge der Fliessgewässer verteilt, allerdings unter der Voraussetzung, dass diese pro Einwohner und Einwohnerin mindestens 80 Prozent über dem kantonalen Mittel liegt. Diese Grenze mussten wir höher als bei den Teilgefässen landwirtschaftliche Erschwerniszonen und Gemeinde- und Güterstrassen ansetzen, weil es bei den Fliessgewässern keine Klassifizierung (wie bei den Strassen) gibt und deshalb keine präzise Gewichtung möglich ist.

Gegenüber dem bisherigen topografischen Lastenausgleich ergibt sich eine Verschiebung der Mittel in Richtung des eigentlichen Berggebietes. Die Ämter Entlebuch, Luzern und Willisau erhalten mehr Mittel, die Ämter Hochdorf und Sursee weniger. Die Verteilung deckt sich besser mit dem bei der Erhebung der Konferenz der Regierungsrätinnen und Regierungsräte festgestellten effektiven Mehrbedarf bei den topografisch benachteiligten Gemeinden.

2. Infrastrukturlastenausgleich

§ 10

Bisher wies der Infrastrukturlastenausgleich drei Subtöpfe auf. Die Hälfte des Infrastrukturlastenausgleichs wurde aus dem Subtopf «Wegpendler» ausgeschüttet, ein Viertel aus dem Subtopf «Arbeitsplatzdichte» und ein weiteres Viertel aus dem Subtopf «Zupendler» (vgl. § 8 Abs. 1 Finanzausgleichsverordnung). Die Subtöpfe «Zupendler» und «Arbeitsplatzdichte» sind unbestritten. Aus ihnen werden den Gemeinden jene Lasten abgegolten, welche die Zupendler ihnen beschweren. Wie bereits weiter vorne erwähnt, lässt sich für den Subtopf «Wegpendler» kaum eine schlüssige Begründung anführen, verfügen doch die Wohnortgemeinden über den vollen Steuerertrag der unselbständig erwerbenden Wegpendler. Wir beantragen Ihnen darum, den Subtopf «Wegpendler» aufzuheben, wobei wir beabsichtigen, die Gesamtsumme des Infrastrukturlastenausgleichs in der Verordnung zu halbieren. Betroffen von dieser Änderung sind vorab Agglomerationsgemeinden und sogenannte Wohn- und Schlafgemeinden auf der Landschaft.

III. Erläuterungen zu weiteren Änderungen

§ 4

Wir möchten mit dieser Änderung des Finanzausgleichsgesetzes auch eine Besonderheit beim Ressourcenpotenzial korrigieren, welche ebenfalls bereit, im Wirkungsbericht 2005 aufgezeigt wurde: den Einbezug der beschränkt Steuerpflichtigen. Die Steuererträge der beschränkt Steuerpflichtigen (z. B. Zweitwohnungsbesitzerinnen oder -besitzer) werden bei den betreffenden Gemeinden beim Ressourcenpotenzial voll angerechnet, bei der Einwohnerzahl hingegen nicht. Die Einwohnerzahl ergibt sich nur aus der ständigen Wohnbevölkerung. Die beschränkt Steuerpflichtigen beschweren den Gemeinden zweifellos gewisse Lasten (Versorgung, Entsorgung, Strasseninfrastruktur u. a. m.). Wir schlagen Ihnen deshalb vor, die Steuererträge der beschränkt Steuerpflichtigen bei der Berechnung des Ressourcenpotenzials nur zur Hälfte anzurechnen. Durch diese Neuerung vermindert sich der gesamte Betrag des Ressourcenausgleichs geringfügig (das gesamte anrechenbare Ressourcenpotenzial im Kanton sinkt). Dies erlaubt, die Mindestausstattung – unter Beibehaltung eines Minimums (neu 81 %) und eines Maximums (neu 92 %) – etwas anzuheben, damit der Gesamtbetrag des Ressourcenausgleichs gleich hoch bleibt wie bisher (im Jahr 2007 rund 77 Mio. Fr.).

§ 11

Die Aufhebung des Subtopfes «Wegpendler» beim Infrastrukturlastenausgleich führt zu einem veränderten Verhältnis zwischen Lasten- und Ressourcenausgleich, weil die Mittel für den Lastenausgleich reduziert werden. Wir schlagen deshalb vor, die im Finanzausgleichsgesetz vorgeschriebene untere Grenze dieses Verhältnisses von 80 auf 75 Prozent zu senken, um die bisherige Flexibilität aufrechtzuerhalten.

§ 23

In der geltenden Fassung ändert gemäss Absatz 1 die Besitzstandregelung für Gemeinden, die nach dem 1. Januar 2009 fusionieren. Wir möchten die Besitzstandregelung über dieses Datum hinaus fortsetzen. Deshalb soll in Absatz 1 kein Datum mehr festgelegt werden.

§ 23a

Durch den Wechsel der Berechnungsmethode beim Ressourcenausgleich und beim Lastenausgleich dürfen den Gemeinden, die bis zum 1. Januar 2009 fusionieren, weder Nachteile noch Vorteile erwachsen. Wir schlagen deshalb vor, in einer Übergangsregelung festzulegen, dass methodenbedingte Verluste oder Gewinne am bisherigen Besitzstand angerechnet werden. Ein aus dem Methodenwechsel resultierender Gewinn wird vom Besitzstand abgezogen, ein Verlust zum Besitzstand dazugezählt. Die Änderung bei der Finanzierung des Ressourcenausgleichs (horizontale Abschöpfung) gilt nicht als Methodenwechsel.

IV. Weitere Erwägungen

1. Bildungslasten- und Soziallastenausgleich

Unverändert sollen bei der jetzt vorliegenden Änderung des Finanzausgleichsgesetzes der Bildungslastenausgleich und der Soziallastenausgleich bleiben. Wie wir bereits im Wirkungsbericht 2005 angetönt haben, sollen bei der Erarbeitung des nächsten Wirkungsberichtes beim Lastenausgleich insbesondere die Verhältnisse zwischen den diversen Topfgrössen analysiert werden. Es könnte durchaus sein, dass bei dieser Gelegenheit auch der Bildungslastenausgleich und der Soziallastenausgleich einer Überprüfung unterzogen werden müssen.

2. Wirkungsberichte

Nach § 1 Absatz 2 des Finanzausgleichsgesetzes unterbreiten wir ihrem Rat alle vier Jahre einen Bericht über die Wirkungen und die Zielerreichung des Finanzausgleichs. Gleichzeitig schlagen wir Ihnen allenfalls Massnahmen vor. Gemäss § 2 Absatz 1 der Finanzausgleichsverordnung wollten wir Ihnen in den Jahren 2005 und 2007 jeweils in der zweiten Hälfte des Jahres Bericht erstatten. Erst danach ist alle vier Jahre ein Wirkungsbericht vorzusehen. Der Zweijahresrhythmus in den ersten vier Jahren sollte der Begleitung der schrittweisen Einführung des Finanzausgleichs dienen. Die Ihnen mit dieser Botschaft beantragten Gesetzesänderungen lassen es allerdings nicht als sinnvoll erscheinen, bereits 2007 einen weiteren Wirkungsbericht zu erarbeiten. Dieser Wirkungsbericht müsste sich mehrheitlich auf die Daten der Jahre 2004 und 2005 sowie teilweise 2006 stützen. Er würde einen Zustand ausleuchten, der nach Inkrafttreten der Ihnen hiermit beantragten Gesetzesänderungen gar nicht mehr relevant wäre. Ein solcher Wirkungsbericht würde unter Umständen auch zu falschen Schlussfolgerungen verleiten. Wir sind deshalb der Meinung, dass vom Wirkungsbericht 2007 abzusehen sei. Frühestens wäre Ihnen somit im Jahr 2009 wieder ein Wirkungsbericht zu unterbreiten, zumal ab diesem Jahr auch die Übergangslösung des total revidierten Finanzausgleichsgesetzes nicht mehr zur Anwendung gelangen wird. Aber auch im Jahr 2009 wird die Wirksamkeit der Ihnen hiermit beantragten Gesetzesänderungen noch nicht voll beurteilt werden können. Dazu ist eine Erfahrung von mindestens zwei Jahren mit dem geänderten Recht notwendig, womit wir einen aussagekräftigen Wirkungsbericht erst gegen Ende 2011 vorlegen könnten. Dies scheint uns allerdings eine zu lange Zeitspanne, zumal insbesondere Erkenntnisse über die richtige Höhe der Dotierung der verschiedenen Töpfe des Lastenausgleichs wünschbar sind. Solche Erkenntnisse können unabhängig von den beantragten Gesetzesänderungen gewonnen werden. Wir möchten Ihnen deshalb den nächsten Wirkungsbericht im Jahr 2009 unterbreiten und Ihnen dannzumal auch allfällige Massnahmen bei der Steuerung der Lastenausgleichstöpfe im Hinblick auf das Finanzausgleichsjahr

2011 vorschlagen. Mit dem Jahr 2009 würden wir auch die gesetzliche Vorgabe der vierjährigen Vorlage eines Wirkungsberichtes einhalten, wie sie in § 1 Absatz 2 des Finanzausgleichsgesetzes formuliert ist. Wir müssten lediglich § 2 Absatz 1 der Finanzausgleichsverordnung anpassen.

C. Dekret

Die Mittel im Fonds für Sonderbeiträge an Gemeinden gemäss § 12 des Finanzausgleichsgesetzes, die Ende 2008 weitgehend aufgebraucht sein werden, sollen wieder aufgestockt werden. Gemäss § 12 Absatz 2 des Finanzausgleichsgesetzes beschliesst Ihr Rat über Einlagen in diesen Fonds. Wir beantragen, während der nächsten sechs Jahre jährlich 4 Millionen Franken in diesen Fonds einzulegen. Die Mittel sollen vorab für Gemeinden eingesetzt werden, welche strukturelle Veränderungen vornehmen, die das Gesamtsystem des Kantons Luzern stärken.

Bei der Äufnung des Fonds handelt es sich um eine freibestimmbare Ausgabe, die bei der beantragten Höhe von insgesamt 24 Millionen Franken gemäss § 39^{bis} Absatz 1b der Staatsverfassung dem fakultativen Referendum unterliegt.

D. Finanzielle Auswirkungen

Änderungen des Finanzausgleichsgesetzes

Nach der vorliegenden Änderung des Finanzausgleichsgesetzes sollen für den Finanzausgleich gleich viele Mittel wie heute eingesetzt werden. Die Mittel sollen aber anders verteilt und finanziert werden. Wir haben alle Berechnungen innerhalb des Gesamtsystems des Finanzausgleichs so vorgenommen, dass sich für den Kanton und die Gemeinden innerhalb der vorliegenden Änderung des Finanzausgleichsgesetzes ein Saldo von gegen null ergibt (2. Globalbilanz). Die 2. Globalbilanz weist einen Saldo zulasten des Kantons in der Höhe von 400 000 Franken aus. Die negative Bilanz für den Kanton ergibt sich aus zwei Änderungen, deren finanzielle Auswirkungen sich nicht vollständig aufheben. Einerseits bewirkt die Aufhebung der Zahlungen auf der Basis der Wegpendlerströme im Infrastrukturlastenausgleich eine Entlastung des Kantons um rund 6 Millionen Franken. Andererseits wird der Kanton aber durch die neue Festlegung der horizontalen Abschöpfung um rund 6,4 Millionen Franken mehr belastet.

Dekret über Einlagen in den Fonds für Sonderbeiträge an Gemeinden

Bei der Wiederaufstockung des Fonds für Sonderbeiträge handelt es sich um die Fortführung der Fondsäufnung mit einem tieferen Betrag als in den Jahren 2003 bis 2008. In diesem Sinn werden sich die Ausgaben für den Finanzausgleich im Kantonsbudget ab 2009 nicht erhöhen, sondern gegenüber den Vorjahren um je 3 Millionen Franken verringern.

E. Umsetzung der Gesetzesänderung und weiteres Vorgehen

Die Änderungen des Finanzausgleichsgesetzes sollen am 1. Januar 2009 in Kraft treten. Eine Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2008 – gleichzeitig mit der Finanzreform 08 – ist aus Termingründen nicht möglich: Wir müssen in der paritätischen Projektorganisation mit den Gemeinden die Finanzausgleichsverfügungen 2008 bereits ab Februar 2007 vorbereiten und bis Ende Juni 2007 definitiv erlassen. Die Verabschiedung der vorliegenden Gesetzesänderung in Ihrem Rat ist aber erst für die Septembersession 2007 geplant.

Wegen der Ablehnung der Fusion im Hitzkirchertal hat sich zudem die zeitliche Dringlichkeit der Umsetzung des Wirkungsberichtes 2005 etwas entschärft. Schliesslich läuft die Übergangsfrist des Finanzausgleichsgesetzes Ende 2008 ab. Während der Übergangsfrist können die Gemeinden noch von der Härtefallregelung sowie von der Entschuldungsaktion profitieren. Die volle Wirkung entfaltet der neue Finanzausgleich somit erst ab dem 1. Januar 2009. Die Änderungen des Finanzausgleichsgesetzes sollen deshalb erst nach Ablauf der noch geltenden Übergangsregelungen in Kraft treten.

Wir sind überzeugt, dass wir mit den Änderungen im Ressourcenausgleich einen wichtigen Schritt in die richtige Richtung machen. Einige Revisionspunkte stellen gewiss bloss vorläufige Lösungen dar, insbesondere die Bemessung der Abstufung nach Gemeindegrösseklasse und die teilweise Aufrechterhaltung der zentralörtlichen Zu- und Abschläge. Anlässlich eines nächsten Wirkungsberichtes soll diese Thematik neu diskutiert werden. Dauerhafteren Charakter sollten unsere Vorschläge zum Anteil der horizontalen Abschöpfung sowie zur Berechnung des Ressourcenpotenzials bei den beschränkt Steuerpflichtigen haben.

Die vorliegende Änderung des Finanzausgleichsgesetzes setzt die Forderungen um, die im Wirkungsbericht 2005 aufgestellt und von Ihnen unterstützt wurden. Die Vertagung des nächsten Wirkungsberichtes auf das Jahr 2009 soll zudem verhindern, dass im Finanzausgleich in zu kurzer Zeit zu viele Reformen stattfinden. Dies würde die Planungssicherheit für die Gemeinden beeinträchtigen. Die Gemeinden können so auch besser abschätzen, welche Veränderungen sich bei Gemeindezusammenschlüssen oder aus anderen neuen Zusammenarbeitsformen ergeben würden. Mit dem Dekret werden noch einmal Mittel für Sonderbeiträge zur Verfügung gestellt, damit die Strukturveränderungen der Gemeinden unterstützt werden können.

Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, den Entwürfen einer Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich sowie eines Dekrets über Einlagen in den Fonds für Sonderbeiträge an Gemeinden zuzustimmen.

Luzern, 13. März 2007

Im Namen des Regierungsrates
Schultheiss: Yvonne Schärli-Gerig
Staatsschreiber: Viktor Baumeler

Nr. 610

Gesetz über den Finanzausgleich

Änderung vom

Der Grosse Rat des Kantons Luzern,
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 13. März 2007,
beschliesst:

I.

Das Gesetz über den Finanzausgleich vom 5. März 2002 wird wie folgt geändert:

§ 3 *Absatz 3*

³ Als Gemeinden mit zentralörtlichen Funktionen gelten jene Gemeinden, die im kantonalen Richtplan als Haupt-, Regional- oder Subzentren bezeichnet sind.

§ 4 *Absatz 3 (neu)*

³ Der Steuerertrag der beschränkt Steuerpflichtigen wird bei der Berechnung des Ressourcenpotenzials gemäss Absatz 2a nur zur Hälfte berücksichtigt.

Die bisherigen Absätze 3–5 werden neu zu den Absätzen 4–6.

§ 5 *Absätze 1 und 2*

¹ Den Gemeinden wird folgende Mindestausstattung an Ressourcen garantiert:

- a. Gemeinden mit weniger als 500 Einwohnern erhalten die Differenz zu 92 Prozent des kantonalen Mittels vergütet,
- b. Gemeinden mit mehr als 15 000 Einwohnern erhalten die Differenz zu 81 Prozent des kantonalen Mittels vergütet,
- c. den übrigen Gemeinden wird eine Mindestausstattung zwischen 81 und 92 Prozent des kantonalen Mittels nach einer abgestuften Skala vergütet.

² Für Gemeinden mit zentralörtlichen Funktionen wird bei der Berechnung der garantierten Mindestausstattung ein Zuschlag bis zu 4 Prozentpunkten berücksichtigt, wobei die Mindestausstattung 92 Prozent des kantonalen Mittels nicht überschreiten darf.

§ 6 *Finanzierung der Mindestausstattung*

Drei Viertel der Mindestausstattung gemäss § 5 werden durch den Kanton aufgebracht, ein Viertel durch den horizontalen Finanzausgleich unter den Gemeinden.

§ 7 *Absätze 3 und 4*

³ Der Grundbeitrag beträgt

- a. für das Hauptzentrum 9 Prozent,
- b. für Regionalzentren 14 Prozent,
- c. für die übrigen Gemeinden 17 Prozent.

⁴ Der Korrekturfaktor stellt sicher, dass die Abschöpfung insgesamt dem in § 6 festgelegten Anteil von einem Viertel entspricht.

§ 9 *Absätze 2 und 3*

² Der topografische Lastenausgleich bemisst sich insbesondere anhand der Faktoren

- a. Fläche der landwirtschaftlichen Erschwerniszonen,
- b. Länge der Gemeindestrassen 1. Klasse sowie der Güterstrassen 1. und 2. Klasse,
- c. Länge der Fliessgewässer.

³ Der Regierungsrat berechnet aufgrund der Faktoren gemäss Absatz 2 für jede Gemeinde den Belastungswert. Er kann die einzelnen Faktoren gewichten und die gemäss § 11 dieses Gesetzes für den topografischen Lastenausgleich zur Verfügung gestellten Mittel auf jene Gemeinden verteilen, deren Wert eine von ihm bestimmte Grenze überschreitet.

§ 10 *Absatz 3f*
wird aufgehoben.

§ 11 *Absatz 1*

¹ Die Mittel für den topografischen und den soziodemografischen Lastenausgleich betragen 75 bis 110 Prozent der Mittel für die Mindestausstattung gemäss § 5. Der Regierungsrat legt jährlich den genauen Betrag fest. Gegenüber dem Vorjahr dürfen diese Mittel real nicht gesenkt werden. Die Mittel werden durch den Kanton aufgebracht.

§ 23 *Absatz 1*

¹ Den Gemeinden, die fusionieren, wird während einer befristeten Zeit der finanzielle Besitzstand für Leistungen dieses Gesetzes garantiert.

§ 23a *Übergangsregelung zur Änderung vom 2007*

¹ Den Gemeinden, die bis zum 1. Januar 2009 fusioniert haben, wird der Besitzstand garantiert, wie er sich aus diesem Gesetz aufgrund der Berechnung gemäss § 23 dieses Gesetzes in der Fassung vom 5. März 2002 ergibt. Ergibt sich aus dem Methodenwechsel gemäss den §§ 3, 4, 5, 9 und 10 dieses Gesetzes ein Gewinn, wird er vom bestehenden Besitzstand abgezogen. Andernfalls wird der bestehende Besitzstand um den aus dem Methodenwechsel resultierenden Verlust erhöht.

² Gemeinden, die nach dem 1. Januar 2009 fusionieren, erhalten die Besitzstandswahrung gemäss § 23 dieses Gesetzes in der Fassung der am 1. Januar 2009 in Kraft tretenden Änderungen.

II.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Grossen Rates
Die Präsidentin:
Der Staatsschreiber:

**Dekret
über Einlagen in den Fonds für Sonderbeiträge
an Gemeinden**

vom

Der Grosse Rat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 12 Absatz 2 des Gesetzes über den Finanzausgleich vom 5. März 2002,
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 13. März 2007,

beschliesst:

1. Der Fonds für Sonderbeiträge an Gemeinden wird in den Jahren 2009–2014 jährlich mit einem Betrag von 4 Millionen Franken geäufnet.
2. Das Dekret unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Grossen Rates

Die Präsidentin:

Der Staatsschreiber:

Beilagenverzeichnis

- Anhang 1: 2. Globalbilanz (Revision direkter Finanzausgleich)
- Anhang 2: Ressourcenausgleich
- Anhang 3: Topografischer Lastenausgleich
- Anhang 4: Infrastrukturlastenausgleich

2. Globalbilanz (Revision direkter Finanzausgleich)

Anhang 1

Gebietsstand 1.1.2007

Nr.	Gemeinde	Ständige Wohnbevölkerung Ende 2004	Ressourcenausgleich 2007		Ressourcenausgleich neu		Lastenausgleich (Differenz zu Lastenausgleich 2007)					Finanzausgleich Total (Differenz zu Finanz- ausgleich 2007) pro Einw.	Nr.	
			Ressourcen- ausgleich	Horizontale Abschöpfung	Total	Differenz neu - alt	Topogra- fischer Lasten- ausgleich	Bildungs- lasten- ausgleich	Sozial- lasten- ausgleich	Infra- struktur- lasten- ausgleich	Lasten- ausgleich Total			Finanz- ausgleich Total (Differenz zu Finanz- ausgleich 2007) absolut
Total		354'662	77'258'634	25'752'878	51'505'756	77'310'682	19'327'671	57'983'011	64'772'255	-	-	-5'980'000	497'255	1,4
1001 Doppleschwand		692	1'111'843	-	1'022'867	1'022'867	-	102'2867	-88'976	66'354	-	-	52'882	-52,2
1002 Entlebuch		3'352	3'708'349	-	3'343'941	3'343'941	-	3'343'941	-364'408	619'553	-	-	255'145	76,1
1003 Escholzmatt		3'240	3'938'893	-	3'938'893	3'548'509	-	3'548'509	-390'384	232'501	-	-	-157'883	-48,7
1004 Flühli		1'842	1'360'072	-	1'360'072	1'512'498	-	1'512'498	152'426	261'223	-	-	413'649	224,6
1005 Hasle		1'742	2'297'809	-	2'297'809	2'280'906	-	2'280'906	-16'903	-8'826	-	-	-25'729	-14,8
1006 Marbach		1'227	1'798'623	-	1'798'623	1'737'620	-	1'737'620	-61'003	-80'698	-	-	-141'701	-115,5
1007 Romoos		745	1'448'787	-	1'448'787	1'350'672	-	1'350'672	-98'115	-222'815	-	-	-320'930	-430,8
1008 Schupfheim		3'765	4'730'590	-	4'730'590	4'091'123	-	4'091'123	-639'467	531'048	-	-	-108'419	-28,8
1009 Werthenstein		1'920	812'041	-	812'041	869'113	-	869'113	57'072	61'647	-	-1'871	116'848	60,9
1021 Aesch*		934	441'289	-	441'289	358'075	-	358'075	-83'214	-6'133	-	-	-89'347	-95,7
1022 Altwis		338	600'39	-	600'39	26'311	-	26'311	-33'728	-16'960	-	-	-59'136	-175,0
1023 Ballwil		2'272	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-3'620	-0,1
1024 Emmen		26'895	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-3'620	-0,1
1025 Ermensee		775	550'340	-	550'340	457'861	-	457'861	-92'479	16'901	-	-	-102'106	-131,7
1026 Eschenbach		3'174	-	442'190	-442'190	-	2'390'665	-2'390'665	203'125	-68'392	-	-	134'733	42,4
1027 Gelfingen		762	646'148	-	646'148	552'749	-	552'749	-93'399	-40'081	-	-	-159'250	-209,0
1028 Hämikon		449	272'284	-	272'284	2'202'73	-	2'202'73	-52'011	-60'660	-	-	-62'813	-255,7
1030 Hitzkirch		2'214	287'759	-	287'759	1'004'11	-	1'004'11	-187'348	-2'041	-	-	-189'389	-85,5
1031 Hochdorf		7'846	-	-	-	815'906	-	815'906	815'906	-	-	-	815'906	104,0
1032 Hohenrain		2'331	1'729'161	-	1'729'161	1'729'161	-	1'729'161	-	20'188	-	-	20'188	8,7
1033 Inwil		1'963	-	-	-	-	-	-	-60'881	-	-	-	-156'822	-79,9
1035 Mosen		273	242'207	-	242'207	210'552	-	210'552	-31'655	7'421	-	-	-39'526	-144,8
1036 Müswangen		467	559'362	-	559'362	499'300	-	499'300	-60'062	96'231	-	-	27'986	59,9
1037 Rain		1'982	366'237	-	366'237	382'282	-	382'282	16'045	-56'712	-	-	-86'220	-43,5
1038 Retschwil		181	243'063	-	243'063	218'334	-	218'334	-24'729	-73'251	-	-	-101'451	-560,5
1039 Römerswil		1'495	1'157'090	-	1'157'090	1'157'090	-	1'157'090	-	23'844	-	-	24'458	16,4
1040 Rotherburg		6'831	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-334'120	-48,9
1041 Schongau		807	694'458	-	694'458	607'980	-	607'980	-86'478	-317'807	-	-	-404'285	-501,0
1042 Sulz		184	158'687	-	158'687	137'108	-	137'108	-21'579	-39'859	-	-	-66'178	-359,7
1051 Adligenswil		5'345	-	70'460	-70'460	-	42'996	-42'996	27'464	82'128	-	-	-218'007	-40,8
1052 Buchrain		5'252	-	-	-	337'465	-	337'465	337'465	-	-	-	-30'374	-5,8
1053 Dierikon		1'285	-	563'517	-563'517	-	2'959'13	-2'959'13	267'604	-	-	-	185'545	144,4
1054 Ebikon		11'430	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-389'903	-34,1
1055 Gisikon		879	-	84'921	-84'921	-	46'118	-46'118	38'803	-	-	-	-105'462	-75,8

2. Globalbilanz (Revision direkter Finanzausgleich)

Anhang 1

Gebietsstand 1.1.2007

Nr.	Gemeinde	Ressourcenausgleich 2007		Lastenausgleich (Differenz zu Lastenausgleich 2007)			Finanzausgleich Total (Differenz zu Finanz- ausgleich 2007) absolut	Finanzausgleich Total (Differenz zu Finanz- ausgleich 2007) pro Einw.	Nr.	
		Ressourcenausgleich neu		Differenz neu - alt	Lastenausgleich (Differenz zu Lastenausgleich 2007)					
		Ressourcen- ausgleich	Horizontale Ab- schöpfung		Total	Topogra- fischer Lasten- ausgleich				Bildungs- lasten- ausgleich

Revisionspunkte Ressourcenausgleich:

1 Änderung der Mindestausstattung von 70-95 auf 81-92 Prozent

neu		bisher	
<	500 Einwohner	<	500 Einwohner
von 500 bis	750 Einwohner	<	750 Einwohner
von 750 bis	2500 Einwohner	<	2500 Einwohner
von 2500 bis	5000 Einwohner	<	5000 Einwohner
von 5000 bis	10000 Einwohner	<	10000 Einwohner
von 10000 bis	15000 Einwohner	<	15000 Einwohner
>=	15000 Einwohner	>=	15000 Einwohner

linear sinkend bis	92.00%
linear sinkend bis	90.00%
linear sinkend bis	87.50%
linear sinkend bis	84.75%
linear sinkend bis	81.50%
linear sinkend bis	81.00%
linear sinkend bis	81.00%

linear sinkend bis	95.00%
linear sinkend bis	91.00%
linear sinkend bis	87.00%
linear sinkend bis	80.00%
linear sinkend bis	70.00%
linear sinkend bis	70.00%

2 Senkung der zentralörtlichen Zuschläge:

- 0.0% Kleinzentren (bisher 6%)
- 2.0% Subzentren (bisher 6%)
- 4.0% Regionalzentren (bisher 12.5%)

3 Änderung der prozentualen horizontalen Abschöpfung

- 9% Stadt Luzern (bisher 10%)
- 14% Regionalzentren (bisher 15%)
- 17% Klein- und Subzentren (bisher 20%)
- 17% Übrige Gemeinden (bisher 30%)

Revisionspunkte Lastenausgleich:

- Neue Konstruktion des topografischen Lastenausgleichs (Berücksichtigung der Flächen, Güterstrassen und Fliessgewässer)
- Infrastrukturlastenausgleich: Streichung des Teilgefässes "Wegpendler"

Anhang 2

Ressourcenausgleich (Gebietsstand 1.1.2007, mit Berücksichtigung des Besitzstandes) gemäss §§ 3-7 des Gesetzes über den Finanzausgleich

Nr.	Gemeinde	Mittlere Wohnbevölkerung		Mittlerer Steuerfuss		Ressourcenpotenzial pro Einw.		Ressourcenindex		Mindestausstattung in % ^{1) 2)}	Besitzstand Ressourcenausgleich ⁵⁾		Fehlende Ressourcen inkl. Besitzstand	Horizontaler Finanzausgleich ³⁾		Ressourcen- ausgleich Total	Zentrale Orte gemäss Richtplan ⁴⁾
		2002-2004	2002-2004	2002-2004	2002-2004	2002-2004	2002-2004	Prozent	Franken		Abschöpfung	Franken					
	Gemeinden Total	353'975	1'980'665	3'070	100.00	0.34%	3'663'780	77'310'682	19'327'671	77'310'682	1'022'867	1'022'867	77'310'682			77'310'682	
1001	Doppleschwand	694	2.400'000	1'304	42.47			90.4%								1'022'867	
1002	Entlebuch	3'384	2.400'000	1'668	54.34			86.5%								3'343'941	K
1003	Escholzmatt	3'261	2.400'000	1'573	51.23			86.7%								3'548'509	K
1004	Fühli	1'804	2.400'000	1'879	61.18			88.5%								1'512'498	
1005	Hasle	1'743	2.400'000	1'411	45.97			88.6%								2'280'906	
1006	Marbach	1'249	2.400'000	1'350	43.97			89.3%								1'737'620	
1007	Romoos	748	2.400'000	958	31.21			90.0%								1'350'672	
1008	Schüpfheim	3'779	2.400'000	1'684	54.83			90.1%								4'091'123	R
1009	Werthenstein	1'916	2.400'000	2'259	73.56			88.3%								869'113	
1021	Aesch	952	2.308'15	2'378	77.46			89.7%								358'075	
1022	Altwis	348	2.256'909	2'749	89.54			92.0%								26'311	
1023	Ballwil	2'270	1.600'000	2'863	93.24			87.8%									
1024	Emmen	27'021	2.050'000	2'570	83.72			81.0%									
1025	Ermensee	777	2.330'116	2'173	70.78			90.0%								457'861	
1026	Eschenbach	3'114	1.500'000	3'516	114.51			86.8%						239'065			
1027	Gelfingen	741	2.364'985	2'019	65.77			90.1%								552'749	
1028	Hämikon	453	2.400'000	2'339	76.16			92.0%								220'273	
1030	Hitzkirch	2'248	2.032'548	2'714	88.41			89.9%								100'411	S
1031	Hochdorf	7'678	1.982'421	2'565	83.55			87.0%								815'906	R
1032	Hohenrain	2'344	2.337'239	1'967	64.08			87.7%				27'142				1'729'161	
1033	Inwil	1'871	2.033'331	2'922	95.18			88.4%									
1035	Mosen	270	2.381'131	2'044	66.57			92.0%								210'552	
1036	Müsungen	487	2.400'000	1'799	58.59			92.0%								499'300	
1037	Rain	1'919	2.274'731	2'513	81.84			88.3%								382'282	
1038	Retschwil	190	2.400'000	1'678	54.64			92.0%								218'334	
1039	Römerswil	1'506	2.340'158	2'043	66.54			88.9%				122'394				1'157'090	
1040	Rothenburg	6'510	1.900'000	3'033	98.78			83.8%									K
1041	Schongau	781	2.365'028	1'984	64.61			90.0%								607'980	
1042	Sulz	171	2.400'000	2'025	65.94			92.0%								137'108	
1051	Adligenswil	5'215	1.982'994	3'118	101.56			84.6%					42'996				
1052	Buchrain	5'251	2.050'000	2'533	82.49			84.6%								337'465	
1053	Dierikon	1'317	1.700'000	4'375	142.47			89.2%									
1054	Ebikon	11'373	2.000'000	2'885	93.95			81.4%									
1055	Gisikon	891	1.800'000	3'371	109.79			89.8%								46'118	
1056	Greppen	831	2.029'694	2'779	90.51			89.9%									
1057	Honau	344	1.600'000	2'957	96.30			92.0%									

Anhang 2

Ressourcenausgleich (Gebietsstand 1.1.2007, mit Berücksichtigung des Besitzstandes) gemäss §§ 3-7 des Gesetzes über den Finanzausgleich

Nr.	Gemeinde	Mittlere Wohnbevölkerung		Mittlerer Steuerfuss	Ressourcenpotenzial pro Einw.		Ressourcenindex 2002-2004 Kt = 100	Mindestausstattung in % ^(1) 2)	Besitzstand Ressourcenausgleich ⁵⁾	Fehlende Ressourcen inkl. Besitzstand	Horizontaler Finanzausgleich ³⁾		Ressourcen- ausgleich Total	Zentrale Orte gemäss Richtplan ⁴⁾
		2002-2004 Anzahl	2002-2004 Einheiten		2002-2004 Franken	2002-2004 Kt = 100					Prozent	Franken		
1058	Horw	12'343	1.700000	3'628	118.16	81.3%	-	-	-	-	1'185'535	-	-	-
1059	Kriens	25'131	2.066744	2'861	93.19	81.0%	-	-	-	-	-	-	-	-
1060	Littau	16'163	2.200000	2'492	81.17	81.0%	-	-	-	-	-	-	-	-
1061	Luzern	57'740	1.883899	4'818	156.91	81.0%	-	-	-	-	9'202'413	-	-	H
1062	Malters	6'182	2.400000	1'987	64.71	84.0%	-	-	-	3'658'346	-	-	3'658'346	K
1063	Meggen	6'213	1.041551	8614	280.56	84.0%	-	-	-	-	5'934'040	-	-	K
1064	Meierskappel	1'026	2.250000	2'941	95.79	89.6%	-	-	-	-	-	-	-	-
1065	Root	3'701	2.100000	2'971	96.77	86.2%	-	-	-	-	-	-	-	K
1066	Schwarzenberg	1'556	2.400000	2'192	71.38	88.8%	-	-	-	834'763	-	-	834'763	-
1067	Udligenswil	1'979	2.200000	2'929	95.38	88.2%	-	-	-	-	-	-	-	-
1068	Vitznau	1'245	2.183590	2'515	81.90	89.3%	-	-	-	282'634	-	-	282'634	-
1069	Weggis	4'061	1.468133	4'673	152.18	85.8%	-	-	-	-	1'120'972	-	-	K
1081	Beromünster	2'547	2.172206	2'568	83.65	87.4%	5.52%	431'447	-	728'884	-	-	728'884	K
1082	Büren	1'945	2.400000	2'014	65.59	88.3%	-	-	-	1'355'603	-	-	1'355'603	K
1083	Buttisholz	2'779	2.250000	2'054	66.89	87.2%	-	-	-	1'732'341	-	-	1'732'341	K
1084	Eich	1'363	1.662450	4'330	141.01	89.1%	-	-	-	-	295'653	-	-	-
1085	Geuensee	2'113	2.382981	2'238	72.88	88.1%	-	-	-	984'267	-	-	984'267	-
1086	Grosswangen	2'796	2.400000	2'068	67.36	87.2%	-	-	-	1'701'153	-	-	1'701'153	-
1087	Gunzwil	1'884	2.364212	1'759	57.29	88.4%	-	-	-	1'798'439	-	-	1'798'439	-
1088	Hildisrieden	1'753	2.213948	2'808	91.46	88.6%	-	-	-	-	-	-	-	-
1089	Knutwil	1'573	2.400000	2'493	81.20	88.8%	-	-	-	368'116	-	-	368'116	-
1091	Mauensee	1'030	2.400000	2'527	82.30	89.6%	-	-	-	230'808	-	-	230'808	-
1092	Neudorf	1'053	2.345338	2'708	88.19	89.6%	-	-	-	44'603	-	-	44'603	-
1093	Neuenkirch	5'619	2.100000	2'506	81.62	86.3%	-	-	-	815'329	-	-	815'329	S
1094	Nottwil	2'737	2.400000	2'434	79.26	87.2%	-	-	-	670'232	-	-	670'232	-
1095	Oberkirch	2'850	2.000000	2'888	94.07	87.1%	-	-	-	-	-	-	-	-
1096	Pfeffikon	727	2.198710	2'293	74.67	90.2%	-	-	-	346'115	-	-	346'115	-
1097	Rickenbach	2'047	2.364860	2'135	69.55	88.1%	-	-	-	1'169'310	-	-	1'169'310	-
1098	Ruswil	6'362	2.300000	2'078	67.67	83.9%	-	-	-	3'163'067	-	-	3'163'067	K
1099	Schenkon	2'320	1.598845	3'970	129.29	87.8%	-	-	-	-	359'407	-	-	-
1100	Schlierbach	593	2.400000	1'695	55.20	91.3%	-	-	-	656'398	-	-	656'398	-
1102	Sempach	3'673	2.065151	3'032	98.74	88.2%	-	-	-	-	-	-	-	S
1103	Sursee	8'136	2.013260	3'586	116.78	86.7%	-	-	-	-	594'898	-	-	R
1104	Triengen	3'422	2.336532	2'359	76.84	86.5%	5.31%	557'810	-	1'571'232	-	-	1'571'232	K
1106	Wimikon	776	2.400000	1'809	58.93	90.0%	-	-	-	739'121	-	-	739'121	-
1107	Wolhusen	4'075	2.400000	2'111	68.75	87.8%	-	-	-	2'379'347	-	-	2'379'347	S
1121	Alberswil	566	2.400000	1'633	53.19	91.5%	-	-	-	665'239	-	-	665'239	-

Anhang 2

Ressourcenausgleich (Gebietsstand 1.1.2007, mit Berücksichtigung des Besitzstandes) gemäss §§ 3-7 des Gesetzes über den Finanzausgleich

Nr.	Gemeinde	Mittlere Wohnbevölkerung		Mittlerer Steuerfuss	Ressourcenpotenzial pro Einw.		Ressourcenindex 2002-2004	Ressourcenindex 2002-2004	Mindestausstattung in % ^{1) 2)}	Besitzstand Ressourcenausgleich ⁵⁾		Fehlende Ressourcen inkl. Besitzstand	Horizontaler Finanzausgleich ³⁾		Ressourcenausgleich Total	Zentrale Orte gemäss Richtplan ⁴⁾	
		2002-2004	2002-2004		2002-2004	2002-2004				Prozent	Franken		Franken	Abschöpfung			Franken
	Anzahl	2002-2004	2002-2004	Einheiten	2002-2004	Franken	KI = 100										
1122	Altbüren	893	2.400000		2'106		68.58	89.8%	-	-	581'737	-	-	581'737	-		
1123	Altishofen	1'370	1.946230		3'116		101.47	89.1%	-	-	-	10'661	-	-	-	-	
1125	Dagmersellen	4'353	2.014706		2'981		97.08	85.5%	9.23%	1'233'001	1'233'001	-	-	1'233'001	-	K	
1126	Ebersecken	405	2.400000		1'379		44.91	92.0%	-	-	585'555	-	-	585'555	-		
1127	Egolzwil	1'244	2.400000		2'172		70.75	89.3%	-	-	708'283	-	-	708'283	-		
1128	Ettswil	2'187	2.400000		1'956		63.69	87.9%	2.34%	157'335	1786'149	-	-	1786'149	-		
1129	Fischbach	713	2.400000		1'465		47.72	90.3%	-	-	932'363	-	-	932'363	-		
1130	Gettnau	986	2.400000		1'763		57.42	89.7%	-	-	975'864	-	-	975'864	-		
1131	Grossdietwil	833	2.400000		1'527		49.74	89.9%	-	-	1'026'594	-	-	1'026'594	-		
1132	Hergiswil	1'825	2.400000		1'368		44.56	88.5%	-	-	2'460'046	-	-	2'460'046	-		
1135	Luthern	1'503	2.400000		1'755		57.16	88.9%	-	-	1'465'670	-	-	1'465'670	-		
1136	Menznau	2'789	2.400000		2'391		77.87	87.2%	-	-	797'076	-	-	797'076	-		
1137	Nebikon	2'164	2.000000		2'763		89.98	88.0%	-	-	-	-	-	-	-	-	K
1138	Ohmstal	316	2.400000		1'660		54.05	92.0%	-	-	368'205	-	-	368'205	-		
1139	Pfaffnau	2'122	2.400000		2'186		71.18	88.0%	-	-	1'098'094	-	-	1'098'094	-		
1140	Reiden	5'913	2.172840		2'505		81.60	86.2%	4.72%	857'583	1'685'373	-	-	1'685'373	-	S	
1142	Roggiswil	662	2.400000		1'655		53.89	90.7%	-	-	748'526	-	-	748'526	-		
1143	Schötz	3'227	2.365559		1'965		64.01	86.7%	-	-	2'248'104	-	-	2'248'104	-		
1145	Ufhusen	820	2.400000		1'535		49.98	89.9%	-	-	1'004'732	-	-	1'004'732	-		
1146	Wauwil	1'662	2.400000		2'061		67.11	88.7%	-	-	1'101'338	-	-	1'101'338	-		
1147	Wikon	1'355	2.163725		2'366		77.05	89.1%	-	-	502'823	-	-	502'823	-		
1151	Willisau	7'132	2.131270		2'518		82.02	87.4%	1.27%	277'068	1'448'239	-	-	1'448'239	-	R	
1150	Zell	1'973	2.400000		2'158		70.27	88.3%	-	-	1'089'456	-	-	1'089'456	-	K	

nach Ämtern

Amt Entlebuch	18'578	2.400000		1'673	54.49	-	-	19'757'249	-	-	19'757'249	-	
Amt Hochdorf	61'651	2.014269		2'658	86.56	0.08%	149'536	7'473'393	239'065	-	7'473'393	-	
Amt Luzern	162'562	1.861497		3'886	126.58	-	-	5'113'208	17'827'987	-	5'113'208	-	
Amt Sursee	64'171	2.159908		2'636	85.86	0.50%	989'257	20'454'365	1'249'958	-	20'454'365	-	
Amt Willisau	47'014	2.225883		2'301	74.94	1.75%	2'524'987	24'512'467	10'661	-	24'512'467	-	

Ressourcenausgleich (Gebietsstand 1.1.2007, mit Berücksichtigung des Besitzstandes)

gemäss §§ 3-7 des Gesetzes über den Finanzausgleich

Anhang 2

Nr.	Gemeinde	Mittlere Wohnbevölkerung	Mittlerer Steuert Fuss	Ressourcenpotenzial pro Einw.	Ressourcenindex	Mindestausstattung in %	Besitzstand Ressourcenausgleich	Fehlende Ressourcen inkl. Besitzstand	Horizontaler Finanzausgleich	Ressourcen-ausgleich Total	Zentrale Orte gemäss Richtplan
		2002-2004	2002-2004	2002-2004	2002-2004	1) 2)	5)	Franken	Franken	Abschöpfung	Franken
		Anzahl	Einheiten	Franken	KI = 100		Prozent	Franken	Franken		

Normale Mindestausstattung nach Gemeindegrößenklassen

1)	Normale Mindestausstattung nach Gemeindegrößenklassen	Prozentsatz	Diff. Einw. zur vorh. Klasse
0	< 500 Einwohner	92.00%	0
von 500 bis	< 750 Einwohner	90.00%	250
von 750 bis	< 2'500 Einwohner	87.50%	1'750
von 2'500 bis	< 5'000 Einwohner	84.75%	2'500
von 5'000 bis	< 10'000 Einwohner	81.50%	5'000
von 10'000 bis	< 15'000 Einwohner	81.00%	5'000
>=	15'000 Einwohner	81.00%	

- 2) **Zuschläge für zentrale Orte** (maximale Mindestausstattung = 95%)
 Hauptzentrum (Stadt Luzern)
 Regionalzentren
 Subzentren
 Kleinzentren
- 3) **Horizontale Abschöpfung** (= 1/3 des Ressourcenausgleichs)
 Hauptzentrum (Stadt Luzern)
 Regionalzentren
 Sub- und Kleinzentren
 Übrige Gemeinden

Die Prozentsätze der horizontalen Abschöpfung sind so gewählt, dass die Summe der horizontalen Abschöpfung jeweils genau 1/3 des gesamten Ressourcenausgleichs beträgt.

Korrekturfaktor für Grad der horizontalen Abschöpfung

1.0134699199 1.0000000000

Zentrale Orte gemäss Richtplan:

H	Hauptzentrum	Luzern
R	Regionalzentrum	Schüpfheim, Hochdorf, Sursee, Willisau-Stadt
S	Subzentrum	Hitzkirch, Neuenkirch, Sempach, Wolhusen, Reiden
K	Kleinzentrum	Entlebuch, Escholzmatt, Rothenburg, Malters, Meggen, Root, Weggis, Beromünster, Büron, Ruswil, Triengen, Dagmersellen, Nebikon, Zell

Besitzstand

Der Besitzstand im ersten Fusionsjahr entspricht genau der Differenz zwischen dem Finanzausgleichsbeitrag vor und nach der Fusion. Durch den Methodenwechsel bedingte Gewinne und Verluste werden vom geltenden Besitzstand abgezogen bzw. zum geltenden Besitzstand hinzugezählt. Für die darauf folgenden Jahre ist der Besitzstand beim Ressourcenausgleich als zusätzliche Mindestausstattung in Prozenten des mittleren Ressourcenpotenzials pro Einwohner/in definiert. Dieser Prozentsatz wird im ersten Fusionsjahr ermittelt und dann konstant gehalten. Der Besitzstand beim Ressourcenausgleich verändert sich demnach im Gleichschritt mit dem Kantonsmittel.

Topografischer Lastenausgleich (Gebietsstand 1.1.2007, mit Berücksichtigung des Besitzstandes)
gemäss § 9 des Gesetzes über den Finanzausgleich

Nr.	Gemeinde	Mittlere Wohnbevölkerung 2004	erweiterte Übergangszone	Übergangszone	Hügelzone	Bergzone 1	Bergzone 2	Bergzone 3	Bergzone 4	TOTAL LN-Fläche (ohne Sömmerungsgebiet und unbekannt)	Gewichtete LN-Fläche absolut	Flächen-gewicht	massgebende gewichtete LN-Fläche	Topografischer Lastenausgleich Fläche	Länge Güter- und Gemeindestrassen ungewichtet	Länge Güter- und Gemeindestrassen gewichtet	Güter- und Gemeindestrassen pro Einwohner	massgebende Länge Güter- und Gemeindestrassen	Topografischer Lastenausgleich Güter- und Gemeindestrassen	Länge Gewässer ohne Seen	Fließgewässer-längen pro Einwohner	massgebende Fließgewässer-länge	Topografischer Lastenausgleich Fließgewässer ungerundet	Besitzstand	Topografischer Lastenausgleich Total gerundet
			0	0	1	1.5	1.6	1.8	1.9				1.15	0.5				1.15	0.4			1.8	0.1		
	Kanton Luzern	355'642	100'410	3'326'793	1'981'934	961'599	1'100'246	485'677	91'140	8'047'799	6'232'111	0.77	4'860'737	10'460'568	3'557'531	2'418'994	6.802	2'123'639	8'368'454	3'965'610	11.151	2'131'974	2'092'114	1'088'864	22'010'000
1001	Doppleschwand	694	-	-	-	36'285	7'976	-	-	44'261	67'189	1.52	67'189	144'594.56	18'323	22'000	31.701	22'000	86'695	22'632	32.610	22'632	22'208	-	253'498
1002	Entlebuch	3'366	-	-	-	58'839	194'320	22'879	-	276'038	440'353	1.60	440'353	947'662.69	125'538	177'512	52.737	177'512	699'508	237'201	70.470	237'201	232'766	-	1'879'937
1003	Escholzmatt	3'248	-	-	-	68'016	120'684	107'241	4'152	300'093	496'041	1.65	496'041	1'067'506.90	130'506	203'561	62.673	203'561	802'154	185'332	57.060	185'332	181'867	-	2'051'529
1004	Flühli	1'836	-	-	41	299	78'927	117'694	49'848	246'809	433'333	1.76	433'333	932'556.13	131'660	216'778	118.071	216'778	854'240	381'080	207.560	381'080	373'955	-	2'160'751
1005	Hasle	1'736	-	-	-	43'847	29'741	80'766	-	154'354	258'735	1.68	258'735	556'811.42	69'539	96'377	55.516	96'377	379'784	117'487	67.677	117'487	115'290	-	1'051'886
1006	Marbach	1'239	-	-	-	5'079	125'533	38'553	19'163	188'328	314'276	1.67	314'276	676'339.71	61'162	94'908	76.601	94'908	373'997	148'857	120.143	148'857	146'074	-	1'196'411
1007	Romoos	747	-	-	-	-	84'972	53'344	2'806	141'122	237'306	1.68	237'306	510'694.84	77'246	108'658	145.459	108'658	428'179	131'609	176.183	131'609	129'148	-	1'068'022
1008	Schüpfheim	3'770	-	-	-	95'694	92'858	33'010	3'716	225'278	358'592	1.59	358'592	771'709.69	88'438	137'834	36.561	137'834	543'151	119'729	31.758	119'729	117'491	-	1'432'351
1009	Werthenstein	1'907	-	6'010	31'459	53'842	9'630	-	-	100'941	127'630	1.26	127'630	274'666.62	41'258	47'061	24.678	47'061	185'450	55'428	29.065	55'428	54'391	-	514'508
1021	Aesch	954	-	33'012	-	-	-	-	-	33'012	-	-	-	-	-	-	-	-	-	12'932	13.556	-	-	-	-
1022	Altwis	347	-	18'620	-	-	-	-	-	18'620	-	-	-	-	-	-	-	-	-	12'149	35.012	12'149	11'922	-	11'922
1023	Ballwil	2'282	-	70'014	-	-	-	-	-	70'014	-	-	-	-	-	-	-	-	-	18'068	7.918	-	-	-	-
1024	Emmen	27'012	70	91'629	-	-	-	-	-	91'699	-	-	-	-	-	-	-	-	-	45'703	1.692	-	-	-	-
1025	Ermensee	772	-	33'055	-	-	-	-	-	33'055	-	-	-	-	-	-	-	-	-	23'859	30.906	23'859	23'413	-	23'413
1026	Eschenbach	3'145	-	98'174	-	-	-	-	-	98'174	-	-	-	-	-	-	-	-	-	29'002	9.222	-	-	-	-
1027	Gelfingen	756	-	23'785	925	-	-	-	-	24'710	925	0.04	-	9'504	238	0.315	-	-	-	13'732	18.164	-	-	-	-
1028	Hämikon	460	-	25'396	5'759	-	-	-	-	31'155	5'759	0.18	-	13'124	1'269	2.760	-	-	-	11'593	25.201	11'593	11'376	-	11'376
1030	Hitzkirch	2'245	-	22'310	-	-	-	-	-	22'310	-	-	-	7'746	-	-	-	-	-	13'461	5.996	-	-	-	-
1031	Hochdorf	7'774	-	64'480	-	-	-	-	-	64'480	-	-	-	19'607	-	-	-	-	-	24'748	3.183	-	-	-	-
1032	Hohenrain	2'341	-	156'830	27'263	-	-	-	-	184'093	27'263	0.15	-	59'091	7'386	3.155	-	-	-	49'528	21.157	49'528	48'602	369'325	417'927
1033	Inwil	1'918	-	71'371	2'652	-	-	-	-	74'023	2'652	0.04	-	23'636	625	0.326	-	-	-	28'555	14.888	-	-	-	-
1035	Mosen	278	-	10'318	1'214	-	-	-	-	11'532	1'214	0.11	-	1'368	85	0.308	-	-	-	11'422	41.087	11'422	11'209	-	11'209
1036	Müswangen	476	-	32'061	-	-	-	-	-	32'061	32'061	1.00	32'061	68'997.00	11'672	7'096	14.908	7'096	27'964	10'123	21.266	10'123	9'933	-	106'894
1037	Rain	1'956	61	74'434	-	-	-	-	-	74'495	-	-	-	17'810	-	-	-	-	-	21'325	10.902	-	-	-	-
1038	Retschwil	183	-	6'299	13'277	-	-	-	-	19'576	13'277	0.68	-	10'559	5'611	30.661	5'611	22'111	10'205	55.765	10'205	10'014	-	-	32'125
1039	Römerswil	1'506	-	65'494	70'552	24	-	-	-	136'070	70'588	0.52	-	35'061	16'537	10.981	16'537	65'167	47'086	31.266	47'086	46'206	424'134	-	535'507
1040	Rothenburg	6'737	-	106'097	-	-	-	-	-	106'097	-	-	-	32'970	-	-	-	-	-	24'260	3.601	-	-	-	-
1041	Schongau	792	-	67'395	23'569	-	-	-	-	90'964	23'569	0.26	-	34'771	6'818	8.609	6'818	26'867	18'300	23.106	18'300	17'958	-	-	44'825
1042	Sulz	178	-	12'247	13'483	-	-	-	-	25'730	13'483	0.52	-	16'372	5'478	30.778	5'478	21'588	8'793	49.396	8'793	8'628	-	-	30'217
1051	Adligenswil	5'286	-	-	37'162	667	-	-	-	37'829	38'163	1.01	38'163	82'127.75	14'703	11'838	2.239	-	-	17'030	3.222	-	-	-	82'128
1052	Buchrain	5'300	-	22'960	-	-	-	-	-	22'960	-	-	-	8'614	-	-	-	-	-	18'154	3.425	-	-	-	-
1053	Dierikon	1'307	-	6'149	10'598	-	-	-	-	16'747	10'598	0.63	-	5'377	3'403	2.603	-	-	-	10'647	8.146	-	-	-	-
1054	Ebikon	11'477	-	26'560	11'115	-	-	-	-	37'675	11'115	0.30	-	16'960	3'740	0.326	-	-	-	27'784	2.421	-	-	-	-
1055	Gisikon	899	-	1'420	3'969	-	-	-	-	5'389	3'969	0.74	-	1'557	1'007	1.120	-	-	-	2'841	3.160	-	-	-	-
1056	Greppen	847	-	658	5'884	7'266	750	1'560	-	16'118	20'791	1.29	20'791	44'743.35	5'997	5'806	6.855	-	-	10'561	12.469	-	-	-	44'743
1057	Honau	351	-	4'484	3'507	-	-	-	-	7'991	3'507	0.44	-	1'337	333	0.949	-	-	-	2'613	7.443	-	-	-	-
1058	Horw	12'333	-	21'517	11'876	8'394	-	-	-	41'787	24'467	0.59	-	38'832	14'284	1.158	-	-	-	62'899	5.100	-	-	-	-
1059	Kriens	25'195	-	5'553	25'686	29'749	25'561	8	-	86'557	111'222	1.28	111'222	239'354.65	61'954	42'919	1.703	-	-	130'472	5.178	-	-	-	239'355
1060	Littau	16'120	-	69'661	5'306	-	-	-	-	74'967	5'306	0.07	-	24'340	1'412	0.088	-	-	-	24'814	1.539	-	-	-	-
1061	Luzern	57'880	-	6'344	10'459	-	-	-	-	16'803	10'459	0.62	-	19'855	9'608	0.166	-	-	-	38'950	0.673	-	-	-	-
1062	Malters	6'177	-	115'561	55'185	25'977	2'182	-	-	198'905	97'642	0.49	-	67'943	30'265	4.900	-	-	-	116'841	18.916	-	-	-	-
1063	Meggen	6'264	-	25'542	7'012	-	-	-	-	32'554	7'012	0.22	-	15'507	2'570	0.410	-	-	-	15'065	2.405	-	-	-	-
1064	Meierskappel	1'049	-	7'464	37'927	-	-	-	-	45'391	37'927	0.84	-	15'139	10'070	9.599	10'070	39'680	24'873	23.711	24'873	24'408	-	-	64'088
1065	Root	3'741	-	19'807	17'834	6'940	1'136	-	-	45'717	30'062	0.66	-	21'977	8'566	2.290	-	-	-	28'100	7.511	-	-	-	-
1066	Schwarzenberg	1'574	-	-	29'348	79'951	9'684	-	-	118'983	189'375	1.59	189'375	407'544.75	50'520	60'970	38.736	60'970	240'260	125'072	79.461	125'072	122'733	-	770'539
1067	Udligenswil	2'048	-	-	34'748	5'972	211	-	-	40'931	44'044	1.08	44'044	94'784.20	14'986	13'791									

Topografischer Lastenausgleich (Gebietsstand 1.1.2007, mit Berücksichtigung des Besitzstandes)

gemäss § 9 des Gesetzes über den Finanzausgleich

Nr.	Gemeinde	Mittlere Wohnbevölkerung 2004	erweiterte Übergangszone	Übergangszone	Hügelzone	Bergzone 1	Bergzone 2	Bergzone 3	Bergzone 4	TOTAL LN-Fläche (ohne Sömmerungsgebiet und unbekannt)	Gewichtete LN-Fläche absolut	Flächengewicht	massgebende gewichtete LN-Fläche	Topografischer Lastenausgleich Fläche	Länge Güter- und Gemeindestrassen ungewichtet	Länge Güter- und Gemeindestrassen gewichtet	Güter- und Gemeindestrassen pro Einwohner	massgebende Länge Güter- und Gemeindestrassen	Topografischer Lastenausgleich Güter- und Gemeindestrassen	Länge Gewässer ohne Seen	Fließgewässerslängen pro Einwohner	massgebende Fließgewässerslänge	Topografischer Lastenausgleich Fließgewässer ungerundet	Besitzstand	Topografischer Lastenausgleich Total gerundet	
Gewichte		0	0	1	1.5	1.6	1.8	1.9				1.15	0.5					1.15	0.4			1.8	0.1			
1126	Ebersecken	415	-	1'071	54'056	16'161	-	-	-	71'288	78'298	1.10	78'298	168'500.43	22'080	23'660	57.011	23'660	93'234	21'707	52.306	21'707	21'301	-	283'036	
1127	Egolzwil	1'258	-	22'071	3'938	-	-	-	-	26'009	3'938	0.15	-	-	18'637	1'860	1.479	-	-	8'512	6.767	-	-	-	-	
1128	Ettiswil	2'195	-	93'091	2'422	-	-	-	-	95'513	2'422	0.03	-	-	35'890	628	0.286	-	-	19'341	8.812	-	-	62'233	62'233	
1129	Fischbach	709	-	-	61'339	5'772	-	-	-	67'111	69'997	1.04	69'997	150'637.31	29'649	25'128	35.442	25'128	99'020	11'126	15.692	-	-	-	249'657	
1130	Gettnau	987	-	14'369	16'459	2'126	-	-	-	32'954	19'648	0.60	-	-	27'946	10'567	10.706	10'567	41'640	19'330	19.585	-	-	-	41'640	
1131	Grossdietwil	830	-	-	70'097	6'718	-	-	-	76'815	80'174	1.04	80'174	172'538.76	35'966	27'681	33.351	27'681	109'080	16'467	19.839	-	-	-	281'619	
1132	Hergiswil	1'809	-	-	33'949	91'170	69'005	525	-	194'649	282'057	1.45	282'057	607'001.83	108'733	142'015	78.505	142'015	559'629	85'190	47.092	85'190	83'597	-	1'250'227	
1135	Luthern	1'479	-	-	31'844	72'031	73'693	5'433	-	183'001	267'579	1.46	267'579	575'843.75	111'614	136'123	92.037	136'123	536'411	102'097	69.031	102'097	100'188	-	1'212'442	
1136	Menznau	2'768	19	70'320	38'129	28'145	57'055	1'142	-	194'810	173'690	0.89	173'690	373'790.43	85'519	67'296	24.312	67'296	265'189	75'522	27.284	75'522	74'110	-	713'090	
1137	Nebikon	2'180	-	9'937	1'264	2'061	-	-	-	13'262	4'356	0.33	-	-	15'594	2'232	1.024	-	-	9'353	4.291	-	-	-	-	
1138	Ohmstal	316	-	4'864	17'516	9'491	-	-	-	31'871	31'753	1.00	31'753	68'333.09	15'151	14'308	45.278	14'308	56'382	10'501	33.232	10'501	10'305	-	135'020	
1139	Pfaffnau	2'118	35'430	46'887	35'933	3'399	-	-	-	121'649	41'032	0.34	-	-	81'708	18'340	8.659	18'340	72'270	25'302	11.946	-	-	-	72'270	
1140	Reiden	5'927	46'187	553	76'134	21'617	-	-	-	144'491	108'560	0.75	-	-	115'912	48'967	8.262	48'967	192'961	63'112	10.648	-	-	-	192'961	
1142	Roggliwil	663	-	-	39'595	2'381	-	-	-	41'976	43'167	1.03	43'167	92'896.63	29'496	19'812	29.882	19'812	78'070	11'804	17.804	-	-	-	170'967	
1143	Schötz	3'233	-	69'766	4'878	-	-	-	-	74'644	4'878	0.07	-	-	28'668	1'395	0.431	-	-	22'791	7.049	-	-	-	-	
1145	Ufhusen	830	-	-	67'285	24'994	-	-	-	92'279	104'776	1.14	104'776	225'483.59	30'562	32'099	38.673	32'099	126'489	21'435	25.826	21'435	21'035	-	373'007	
1146	Wauwil	1'664	-	14'648	6'650	-	-	-	-	21'298	6'650	0.31	-	-	11'815	3'425	2.058	-	-	5'743	3.451	-	-	-	-	
1147	Wikon	1'341	18'563	-	9'839	5'133	-	-	-	33'535	17'539	0.52	-	-	31'212	5'410	4.034	-	-	17'370	12.953	-	-	-	-	
1151	Willisau	7'139	-	27'194	135'109	94'537	18'374	2'832	-	278'046	311'411	1.12	311'411	670'172.14	109'258	107'767	15.095	107'767	424'667	89'725	12.568	-	-	-	1'094'839	
1150	Zell	1'967	80	31'000	45'670	21'149	84	-	-	97'983	77'528	0.79	-	-	38'528	29'366	14.929	29'366	115'718	24'376	12.392	-	-	-	115'718	
nach Ämtern																										
Entlebuch		18'543	-	6'010	31'500	361'901	744'641	453'487	79'685	1'677'224	2'733'455	1.63	2'733'455	5'882'543	743'670	1'104'689	59.574	1'104'689	4'353'159	1'399'356	75.465	1'399'356	1'373'193	-	11'608'893	
Hochdorf		62'112	131	1'050'960	190'755	24	-	-	-	1'241'870	190'791	0.15	32'061	68'997	406'144	51'146	0.823	41'541	163'697	434'844	7.001	203'058	199'261	793'459	-	1'225'415
Luzern		163'222	-	344'143	297'233	130'793	118'190	22'258	11'455	924'072	744'355	0.81	502'292	1'080'960	405'439	241'748	1.481	71'040	279'941	741'163	4.541	190'221	186'664	-	1'547'564	
Sursee		64'698	-	1'414'627	597'181	47'934	19'204	-	-	2'078'946	699'808	0.34	103'131	221'943	837'801	237'087	3.665	143'363	564'940	648'963	10.031	22'889	22'461	189'395	-	998'739
Willisau		47'067	100'279	511'053	865'265	420'947	218'211	9'932	-	2'125'687	1'863'701	0.88	1'489'798	3'206'126	1'164'477	784'325	16.664	763'006	3'006'717	741'285	15.750	316'451	310'535	106'010	-	6'629'389

Infrastrukturlastenausgleich (Gebietsstand 1.1.2007, mit Berücksichtigung des Besitzstandes)

Ausgleich für höhere Lasten aus der Infrastruktur gemäss § 10 des Gesetzes über den Finanzausgleich

Anhang 4

Nr.	Gemeinde	Mittlere Wohnbevölkerung (WB) 2004 in %	Arbeitsplatzdichte 2001	Index Arbeitsplatzdichte in % der WB 2000	Zu- und Abwanderer in % der WB 2000	Index Zu- und Abwanderer in % der WB 2000	Wegpendler in % der WB 2000	Index Wegpendler in % der WB 2000	WB nach Zupendler	WB nach Wegpendler	WB nach Arbeitsplatzdichte	ausgl.-berechtigte nach Arb.-platzdichte	ausgl.-berechtigte nach pend.-lern	ausgl.-berechtigte nach WB nach Wegpendler	ausgl.-berechtigte nach WB nach Arbeitsplatzdichte	Ausgleichsbeitrag Wegpendler	Ausgleichsbeitrag Arbeitsplatzdichte	Ausgleichsbeitrag Total (ungerundet)	Bestandsausgleich 2007 ¹⁾	Lastenausgleich inkl. Besitzstand 2007 (gerundet)
Total		355'642	52.0	100.0	26.8	100.0	27.6	100.0	351'902	357'734	354'729	57'632	79'634	32'897	2'852'865	2'852'865	5'705'729	274'271	5'980'000	
1001	Doppleschwand	694	32.9	63.3	3.7	13.7	32.0	115.9	95	804	440	-	-	75	-	-	-	-	-	
1002	Entlebuch	3'366	56.9	109.4	20.1	75.0	16.3	59.0	2'526	1'987	3'682	-	-	-	-	-	-	-	-	
1003	Escholzmatt	3'248	49.4	95.0	10.1	37.7	15.0	54.3	1'225	1'762	3'085	-	-	-	-	-	-	-	-	
1004	Flühli	1'836	42.8	82.2	6.0	22.6	12.0	43.3	415	796	1'509	-	-	-	-	-	-	-	-	
1005	Hasle	1'736	44.9	86.4	13.6	50.7	23.0	83.2	881	1'444	1'500	-	-	-	-	-	-	-	-	
1006	Marbach	1'239	38.7	74.5	3.7	14.0	19.1	69.3	173	859	923	-	-	-	-	-	-	-	-	
1007	Romooos	747	46.7	89.8	3.4	12.8	15.7	56.9	95	425	671	-	-	-	-	-	-	-	-	
1008	Schüpfheim	3'770	50.8	97.7	14.8	55.2	15.3	55.5	2'082	2'094	3'685	-	-	-	-	-	-	-	-	
1009	Werthenstein	1'907	79.4	152.6	34.3	128.2	28.4	102.7	2'444	1'959	2'910	907	442	-	15'832	-	44'916	-	60'748	
1021	Aesch	954	39.1	75.2	14.1	52.7	30.0	108.6	503	1'036	717	-	-	34	-	-	-	-	-	
1022	Altvis	347	41.1	79.1	17.2	64.4	32.8	118.6	223	412	274	-	-	47	-	-	-	-	-	
1023	Ballwil	2'282	38.5	74.1	17.0	63.5	36.5	132.1	1'449	3'016	1'691	-	-	619	-	-	-	-	-	
1024	Emmen	2'7012	46.3	89.0	25.5	93.3	29.0	105.1	25'747	28'383	24'046	-	-	20	-	-	-	-	-	
1025	Ermensee	772	32.9	63.2	13.4	50.1	34.3	124.2	387	959	488	-	-	148	-	-	-	-	-	
1026	Eschenbach	3'145	38.5	73.9	17.5	65.5	32.4	117.2	2'060	3'685	2'325	-	-	383	-	-	-	-	-	
1027	Gelfingen	756	21.2	40.8	4.8	17.9	34.3	124.1	135	938	308	-	-	144	-	-	-	-	-	
1028	Hämikon	460	31.8	61.2	4.5	16.8	29.7	107.6	77	495	281	-	-	12	-	-	-	-	-	
1030	Hitzkirch	2'245	72.7	139.8	37.3	139.3	20.5	74.4	3'128	1'669	3'138	781	771	-	27'609	-	38'650	-	66'269	
1031	Hochdorf	7'774	54.0	103.8	24.0	89.6	21.0	76.1	6'962	5'918	8'068	-	-	-	-	-	-	-	-	
1032	Hohenrain	2'341	39.5	75.9	10.3	38.6	28.1	101.5	903	2'377	1'777	-	-	-	-	-	-	6'975	6'975	
1033	Inwil	1'918	38.9	74.8	19.0	71.0	36.7	133.0	1'363	2'551	1'436	-	-	537	-	-	-	-	-	
1035	Mosen	278	60.2	115.7	40.6	151.5	37.4	135.4	421	376	322	30	129	84	4'633	-	1'466	-	6'099	
1036	Müswangen	476	23.8	45.7	4.1	15.3	31.7	114.6	73	546	217	-	-	46	-	-	-	-	-	
1037	Rain	1'956	28.1	54.1	10.0	37.5	32.6	118.0	734	2'309	1'058	-	-	255	-	-	-	-	-	
1038	Retschwil	183	33.8	65.1	7.9	29.3	31.9	115.6	54	212	119	-	-	19	-	-	-	-	-	
1039	Römerswil	1'506	31.1	59.8	7.6	28.3	32.8	118.6	425	1'786	901	-	-	205	-	-	-	-	-	
1040	Rothenburg	6'737	47.0	90.3	32.7	122.2	36.6	132.6	8'235	8'936	6'085	-	-	1'161	1'862	41'603	-	41'603	41'603	
1041	Schongau	792	44.9	86.3	9.7	36.4	26.6	96.3	288	763	683	-	-	-	-	-	-	-	-	
1042	Sulz	178	37.1	71.4	5.1	19.0	33.1	119.9	34	213	127	-	-	27	-	-	-	-	-	
1051	Adligenswil	5'286	27.3	52.5	17.9	66.9	38.6	139.7	3'536	7'383	2'773	-	-	1'832	-	-	-	-	-	
1052	Buchrain	5'300	29.0	55.7	16.9	63.2	39.7	143.8	3'347	7'622	2'951	-	-	2'057	-	-	-	-	-	
1053	Dierikon	1'307	126.0	242.3	100.9	377.2	37.9	137.3	4'930	1'794	3'166	1'794	3'557	422	88'808	-	216'244.52	-	216'245	

Infrastrukturlastenausgleich (Gebietsstand 1.1.2007, mit Berücksichtigung des Besitzstandes)

Ausgleich für höhere Lasten aus der Infrastruktur gemäss § 10 des Gesetzes über den Finanzausgleich

Anhang 4

Nr.	Gemeinde	Mittlere Wohnbevölkerung (WB) 2004	Arbeitsplatzdichte in % 2001	Index Arbeitsplatzdichte	Zu- pendler in % der WB 2000	Index Zu- pendler	Weg- pendler in % der WB 2000	Index Weg- pendler	WB gewichtet nach Wegpendlern	WB gewichtet nach Zubehörenden	ausgl.- berechnete Arbeitsplatzdichte nach WB	ausgl.- berechnete Arbeitsplatzdichte nach Zubehörenden	Ausgleichsbeitrag Wegpendler	Ausgleichsbeitrag Zubehörenden	Ausgleichsbeitrag Total (ungerundet)	Besitzstand Infrastrukturlastenausgleich 2007 ¹⁾	Lastenausgleich inkl. Besitzstand 2007 (gerundet)
1054	Ebikon	11'477	48.5	93.3	31.5	117.8	34.2	123.9	14'223	10'703	-	1'464	2'172	52'442	-	52'442	-
1055	Gisikon	899	30.4	58.5	32.1	120.0	47.1	170.5	1'533	526	-	135	589	4'829	-	4'829	-
1056	Greppen	847	21.4	41.2	5.8	21.8	36.4	131.6	185	349	-	-	226	-	-	-	-
1057	Honau	351	27.0	51.9	15.9	59.6	41.9	151.6	209	182	-	-	164	-	-	-	-
1058	Howw	12'333	29.0	55.7	14.9	55.6	33.8	122.4	6'861	15'090	6'875	-	2'140	-	-	-	-
1059	Kriens	25'195	38.2	73.4	22.2	83.1	32.6	117.9	29'699	18'500	-	-	3'244	-	-	-	-
1060	Littau	16'120	36.6	70.4	20.7	77.4	36.6	132.6	12'471	21'368	11'350	-	4'442	-	-	-	-
1061	Luzern	57'980	93.8	180.3	53.0	198.0	17.4	63.0	114'604	36'437	104'335	43'561	1'928'451	-	4'084'765.44	-	4'084'766
1062	Malters	6'177	45.1	86.7	16.4	61.3	23.7	85.8	3'786	5'303	5'368	-	-	-	-	-	-
1063	Meggen	6'264	24.3	46.8	12.2	45.5	32.8	118.7	7'438	2'931	-	861	-	-	-	-	-
1064	Meierskappel	1'049	33.0	63.5	11.7	43.6	38.9	140.7	458	1'476	666	-	374	-	-	-	-
1065	Root	3'741	59.3	114.1	36.2	135.2	33.6	121.6	5'059	4'550	4'268	340	1'131	40'527	16'809	57'335	57'335
1066	Schwarzenberg	1'574	27.2	52.3	3.8	14.1	31.6	114.3	221	1'798	823	-	146	-	-	-	-
1067	Udligenswil	2'048	17.7	34.1	7.3	27.5	38.6	139.8	562	2'864	697	-	713	-	-	-	-
1068	Vitznau	1'363	49.6	95.3	8.2	30.6	24.4	88.1	1'201	1'299	-	-	-	-	-	-	-
1069	Weggis	4'011	43.2	83.0	11.2	42.0	20.8	75.2	3'015	3'330	-	-	-	-	-	-	-
1081	Beromünster	2'539	42.5	81.7	18.7	69.8	26.6	96.3	1'772	2'444	2'075	-	-	-	-	-	-
1082	Büren	1'964	33.9	65.2	23.1	86.2	33.6	121.7	1'692	2'390	1'281	-	328	-	-	-	-
1083	Buttisholz	2'797	44.4	85.3	22.2	83.0	27.6	100.0	2'320	2'796	2'387	-	-	-	-	-	-
1084	Elch	1'421	35.2	67.7	13.9	51.8	38.3	138.6	736	1'970	962	-	478	-	-	-	-
1085	Geunsee	2'142	25.1	48.4	10.4	38.8	36.3	131.3	831	2'813	1'036	-	564	-	-	-	-
1086	Grosswangen	2'832	40.6	78.1	11.2	41.7	26.0	94.2	1'182	2'669	2'212	-	-	-	-	-	-
1087	Gunzwil	1'910	33.5	64.4	8.1	30.4	31.4	113.8	580	2'174	1'231	-	169	-	-	-	-
1088	Hildisrieden	1'775	29.6	56.9	9.7	36.1	33.0	119.3	641	2'117	1'010	-	254	-	-	-	-
1089	Knutwil	1'599	35.6	68.5	15.5	58.1	34.3	124.2	928	1'985	1'095	-	307	-	-	-	-
1091	Mauensee	1'055	23.8	45.8	9.2	34.3	39.4	142.5	362	1'503	483	-	395	-	-	-	-
1092	Neudorf	1'057	34.9	67.1	11.7	43.8	28.4	102.6	463	1'085	709	-	-	-	-	-	-
1093	Neuenkirch	5'685	37.0	71.2	18.3	68.5	31.3	113.3	3'893	6'442	4'049	-	473	-	-	-	-
1094	Notwil	2'773	59.0	113.3	33.0	123.4	32.6	118.0	3'423	3'143	231	511	18'317	11'457	29'773.90	29'774	29'774
1095	Oberkirch	2'930	45.6	87.7	13.2	49.4	40.4	146.1	1'448	4'281	2'569	-	1'204	-	-	-	-
1096	Pfeffikon	725	41.3	79.3	26.1	97.5	31.2	112.9	707	819	575	-	57	-	-	-	-
1097	Rickenbach	2'039	34.1	65.7	11.8	43.9	26.6	96.2	895	1'961	1'339	-	-	-	-	-	-
1098	Ruswil	6'390	36.5	70.2	10.5	39.1	26.1	94.5	2'501	6'036	4'484	-	-	-	-	-	-

Infrastrukturlastenausgleich (Gebietsstand 1.1.2007, mit Berücksichtigung des Besitzstandes) Ausgleich für höhere Lasten aus der Infrastruktur gemäss § 10 des Gesetzes über den Finanzausgleich

Anhang 4

Nr.	Gemeinde	Mittlere Wohnbevölkerung (WB) 2004	Arbeitsplatzdichte in % 2001	Index Arbeitsplatzdichte in % der WB 2000	Index Zupendler in % der WB 2000	Wegpendler in % der WB 2000	Index Wegpendler in % der WB 2000	WB gewichtet nach Zupendlern	WB gewichtet nach Wegpendlern	ausgl.-berechtigte WB nach Arb.-platzdichte	ausgl.-berechtigte WB nach Zupendlern	ausgl.-berechtigte WB nach Wegpendlern	Ausgleichsbeitrag Zupendler	Ausgleichsbeitrag Wegpendler	Ausgleichsbeitrag Arbeitsplatzdichte	Ausgleichsbeitrag Total (ungerundet)	Bestandsausgleich 2007 ¹⁾	Lastenausgleich inkl. Bestandsausgleich 2007 (gerundet)
1099	Schenkon	2'382	26.2	50.5	12.6	47.2	41.8	151.4	1'125	3'606	1'202	-	-	-	-	-	-	-
1100	Schlierbach	595	25.1	48.2	2.5	9.2	32.5	117.5	55	699	287	-	-	-	-	-	-	-
1102	Sempach	3'680	37.3	71.8	16.2	60.5	35.2	127.4	2'227	4'689	2'642	-	-	-	-	-	-	-
1103	Sursee	8'143	102.3	196.7	73.1	273.1	22.6	81.7	22'238	6'657	16'021	7'471	13'688	-	369'820	860'184.15	860'184	860'184
1104	Triengen	3'427	50.5	97.1	22.5	84.1	23.8	86.2	2'880	2'955	3'329	-	-	-	-	-	-	1'116
1106	Winikon	760	36.0	69.2	15.1	56.4	30.2	109.3	429	831	526	-	33	-	-	-	-	-
1107	Wolhusen	4'078	48.2	92.7	29.7	111.0	23.2	83.9	4'527	3'421	3'779	-	245	-	-	8'793.11	-	8'793
1121	Alberswil	558	21.6	41.5	5.5	20.7	38.8	140.5	116	784	231	-	198	-	-	-	-	-
1122	Altbrün	888	46.6	89.6	15.7	58.8	25.3	91.4	522	812	795	-	-	-	-	-	-	-
1123	Altshofen	1'418	98.0	188.5	60.8	227.0	30.3	109.5	3'219	1'553	2'673	1'184	1'730	64	58'612	120'588.08	-	120'588
1125	Dagmersellen	4'375	46.0	88.4	19.8	74.1	29.2	105.6	3'240	4'620	3'866	-	26	-	-	42'922	-	42'922
1126	Ebersecken	415	42.3	81.4	5.7	21.3	25.7	93.2	88	387	338	-	-	-	-	-	-	-
1127	Egolzwil	1'258	35.3	67.8	17.2	64.3	37.2	134.6	809	1'694	853	-	373	-	-	-	-	-
1128	Ettiswil	2'195	30.4	58.5	10.7	40.2	31.4	113.8	882	2'499	1'285	-	194	-	-	41'692	-	41'692
1129	Fischbach	709	26.5	51.0	3.7	13.8	31.6	114.3	98	810	361	-	66	-	-	-	-	-
1130	Gettnau	987	37.9	72.9	19.8	74.0	33.0	119.6	730	1'180	719	-	144	-	-	-	-	-
1131	Grossdietwil	830	35.4	68.1	9.8	36.5	23.8	86.0	303	714	565	-	-	-	-	-	-	-
1132	Hergiswil	1'809	41.2	79.3	4.9	18.2	22.7	82.0	329	1'484	1'435	-	-	-	-	-	-	-
1135	Luthern	1'479	48.2	92.7	6.4	24.1	15.5	56.0	356	828	1'372	-	-	-	-	-	-	-
1136	Menznaun	2'768	48.9	94.0	16.9	63.2	23.3	84.2	1'749	2'331	2'602	-	-	-	-	-	-	-
1137	Nebikon	2'180	45.0	86.5	27.9	104.4	31.0	112.1	2'275	2'444	1'887	-	155	-	-	-	-	-
1138	Ohnstal	316	35.2	67.7	7.6	28.3	30.3	109.6	89	346	214	-	15	-	-	-	-	-
1139	Pfaffnau	2'118	58.6	112.8	22.8	85.2	22.7	82.2	1'805	1'742	2'388	164	-	-	8'136	8'136.17	-	8'136
1140	Reiden	5'927	38.6	74.1	17.3	64.6	28.1	101.7	3'829	6'028	4'393	-	-	-	-	-	-	52'350
1142	Roggiswil	663	38.1	73.3	6.5	24.2	23.9	86.6	161	574	486	-	-	-	-	-	-	-
1143	Schötz	3'233	39.6	76.1	18.4	68.8	26.3	95.2	2'223	3'078	2'461	-	-	-	-	-	-	-
1145	Ufhusen	830	40.3	77.5	9.6	36.0	26.5	95.9	299	796	643	-	-	-	-	-	-	-
1146	Wauwil	1'664	32.9	63.2	12.6	47.0	33.3	120.7	781	2'008	1'052	-	261	-	-	-	-	-
1147	Wilkon	1'341	58.6	112.6	39.3	146.7	34.3	124.1	1'968	1'664	1'510	102	560	256	20'050	25'084.42	-	25'084
1151	Willisau	7'139	57.3	110.1	22.4	83.8	19.9	71.9	5'984	5'131	7'863	367	-	-	18'156	18'156.91	87'449	105'606
1150	Zell	1'967	73.1	140.6	31.9	119.2	20.6	74.4	2'345	1'464	2'766	701	279	-	34'687	44'688.09	-	44'688

Infrastrukturlastenausgleich (Gebietsstand 1.1.2007, mit Berücksichtigung des Besitzstandes)

Ausgleich für höhere Lasten aus der Infrastruktur gemäss § 10 des Gesetzes über den Finanzausgleich

Anhang 4

Nr.	Gemeinde	Mittlere Wohnbevölkerung (WB) 2004	Arbeitsplatzdichte in % 2001	Index Arbeitsplatzdichte	Zu- und Abwanderer in % der WB 2000	Index Zu- und Abwanderer	Wegpendler in % der WB 2000	Index Wegpendler	WB gewichtet nach Zupendler	WB gewichtet nach Wegpendler	WB gewichtet nach Arbeitsplatzdichte	ausgl.- berechnete WB nach Arbeitsplatzdichte	ausgl.- berechnete WB nach Wegpendler	Ausgleichsbeitrag Wegpendler	Ausgleichsbeitrag Arbeitsplatzdichte	Ausgleichsbeitrag Total (ungerundet)	Infrastrukturlastenausgleich 2007 ¹⁾	Lastenausgleich inkl. Besitzstand 2007 (gerundet)	
	nach Ämtern																		
	Amt Entlebuch	18'543	51.6	99.3	14.4	54.0	18.0	65.3	9'937	12'131	18'403	907	442	75	15'832	-	44'916	60'748	60'748
	Amt Hochdorf	62'112	45.3	87.1	23.0	85.8	29.5	106.7	53'202	66'577	54'063	810	2'061	4'443	73'845	-	40'115	113'961	48'742
	Amt Luzern	163'222	58.0	111.4	32.7	122.3	27.6	100.1	196'706	164'441	181'082	45'694	60'117	20'004	2'153'686	-	2'261'931	4'415'617	-
	Amt Sursee	64'698	47.1	90.6	24.2	90.3	29.6	107.0	57'857	69'614	58'422	7'702	14'445	6'625	517'474	-	381'277	898'751	1'116
	Amt Willisau	47'067	47.1	90.6	19.4	72.4	26.3	95.3	34'199	44'969	42'758	2'518	2'569	1'751	92'027	-	124'626	216'653	224'413

1) Besitzstand

Der Besitzstand im ersten Fusionsjahr entspricht genau der Differenz zwischen dem Finanzausgleichsbeitrag vor und nach der Fusion. Der im ersten Fusionsjahr ermittelte Besitzstand (in Franken) wird in den darauffolgenden Jahre der Entwicklung der für den Infrastrukturlastenausgleich zur Verfügung stehenden Beitragssumme angepasst.

Der Besitzstand beim Infrastrukturlastenausgleich kann negativ sein, wenn der Lastenausgleich nach der Fusion höher als vor der Fusion ist. Wenn die Summe der Besitzstände aller Ausgleichsgefässe positiv ist, wird diese ausbezahlt (vgl. § 23 Abs. 3 des Gesetzes über den Finanzausgleich und § 18 Abs. 3 der Verordnung über den Finanzausgleich).